



Bericht über die Ergebnisse

des Anhörungsverfahrens zu den Richtlinien des Hochschulrates für
die Akkreditierung von Hochschulen und anderen Institutionen des
Hochschulbereichs

30.10.2014

1 Einleitung

1.1 Allgemeine Bemerkungen

Das Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (HFKG) vom 30. September 2011 sieht vor, dass der Hochschulrat Richtlinien für die Qualitätssicherung und die Akkreditierung erlässt (Art. 30 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 12 Abs. 3 Bst. a Ziff. 2). Gemäss Artikel 30 Absatz 2 HFKG konkretisiert der Hochschulrat die Voraussetzungen in Akkreditierungsrichtlinien, wobei er den Besonderheiten und der Autonomie von universitären Hochschulen, Fachhochschulen, pädagogischen Hochschulen und anderen Institutionen des Hochschulbereichs Rechnung trägt.

Im Dezember 2012 hat das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) dem Organ für Akkreditierung und Qualitätssicherung (OAQ) das Mandat erteilt, einen Entwurf der Richtlinien für die Akkreditierung von Hochschulen und anderen Institutionen des Hochschulbereichs zu erarbeiten. Für dieses Mandat hat das OAQ eine Arbeitsgruppe aus Vertreterinnen und Vertretern der verschiedenen betroffenen Organisationen, Institutionen und Interessengruppen gebildet. Die Gruppe war gemäss den folgenden Themenbereichen in drei Untergruppen aufgeteilt: Zulassung zum Akkreditierungsverfahren, Verfahren und Qualitätsstandards. Die Arbeitsgruppe und die Untergruppen trafen sich zwischen 2013 und 2014 mehrmals. Der Entwurf der Richtlinien stellt das Ergebnis der Arbeit in den Untergruppen und der Diskussionen in der gesamten Arbeitsgruppe dar. Er wurde in der Sitzung vom 30. und 31. Januar 2014 der Schweizerischen Universitätskonferenz (SUK) unterbreitet, die ihr grundsätzliches Einverständnis zur Eröffnung einer Anhörung gab. Nach der Anhörung werden die Richtlinien von der Arbeitsgruppe angepasst, die ihr Mandat zuhanden des SBFI Ende Dezember 2014 abschliesst. Nach dem Inkrafttreten des HFKG werden die Richtlinien vom Schweizerischen Akkreditierungsrat überprüft, der den definitiven Text anschliessend dem Hochschulrat zur Genehmigung vorlegt.

Die Anhörung dauerte vom 26. Mai 2014 bis am 20. August 2014.

Alle Kantone (Bildungsämter) sowie folgende Organisationen und Institutionen wurden zur Stellungnahme eingeladen:

- Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK)
- Schweizerische Universitätskonferenz (SUK)
- Rat der Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Rat)
- Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten (CRUS)
- Konferenz der Fachhochschulen der Schweiz (KFH)
- Schweizerische Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der Pädagogischen Hochschulen (COHEP)
- Swissuniversities
- Organ für Akkreditierung und Qualitätssicherung (OAQ)
- Schweizerischer Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (SNF)
- Kommission für Technologie und Innovation (KTI)
- Schweizerischer Wissenschafts- und Innovationsrat (SWIR)
- Verband für Schweizer Studierendenschaften (VSS)
- actionuni der Schweizer Mittelbau
- Konferenz der Hochschuldozierenden Schweiz
- Dachverband der Absolventinnen und Absolventen der Fachhochschulen (FH Schweiz)
- Eidgenössische Fachhochschulkommission (EFHK)
- Swissuni – Universitäre Weiterbildung Schweiz
- Konferenz der schweizerischen Hochschulen für Kunst und Design (KHKD)
- Eidgenössisches Hochschulinstitut für Berufsbildung (EHB)
- Eidgenössische Hochschule für Sport Magglingen (EHSM)
- Institut de hautes études internationales et du développement (IHEID)
- Verband Schweizerischer Privatschulen (VSP)

- Franklin University Switzerland
- Theologische Hochschule Chur THC
- Facoltà di Teologia di Lugano FTL
- Fernfachhochschule Schweiz (FFHS)
- Universitäre Fernstudien Schweiz
- Economiesuisse
- Schweizerischer Gewerbeverband (SGV)
- Schweizerischer Arbeitgeberverband
- Schweizerischer Gewerkschaftsbund (SGB)
- Travail.Suisse
- Fachkommission Chancengleichheit KFH
- KOFRAH Konferenz der Frauen und Gleichstellungsbeauftragten an Schweizer Universitäten und Hochschulen
- Egalité Handicap
- SAR Schweizerischer Akkreditierungsrat
- Internationale Expertinnen und Experten im Bereich Akkreditierung und Qualitätssicherung:
 - Dr. Achim Hopbach, Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung AQ Austria (A. Hopbach)
 - Prof. Dr. Holger Burckhart, Rektor Universität Siegen (H. Burckhart)
 - Dr. Kurt Sohm, Qualitäts- und Studiengangsentwicklung Fachhochschule Technikum Wien (K. Sohm)
 - Madame Caty Duykaerts, Direktorin der Agence pour l'évaluation de la qualité de l'enseignement supérieur in Brüssel (C. Duykaerts)
 - Prof. Dr. Eric Froment, Präsident des European Quality Assurance Register for Higher Education EQAR (E. Froment)

Alle 26 Kantone, die fünf internationalen Expertinnen bzw. Experten sowie folgende Organisationen und Institutionen haben eine Stellungnahme eingereicht:

- Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK)
- Rat der Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Rat)
- Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten (CRUS)
- Konferenz der Fachhochschulen der Schweiz (KFH)
- Schweizerische Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der Pädagogischen Hochschulen (COHEP)
- Swissuniversities
- Organ für Akkreditierung und Qualitätssicherung (OAQ)
- Schweizerischer Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (SNF)
- Schweizerischer Wissenschafts- und Innovationsrat (SWIR)
- Verband für Schweizer Studierendenschaften (VSS)
- actionuni der Schweizer Mittelbau
- Konferenz der Hochschuldozierenden Schweiz
- Dachverband der Absolventinnen und Absolventen der Fachhochschulen (FH Schweiz)
- Swissuni – Universitäre Weiterbildung Schweiz
- Eidgenössisches Hochschulinstitut für Berufsbildung (EHB)
- Eidgenössische Hochschule für Sport Magglingen (EHSM)
- Verband Schweizerischer Privatschulen (VSP)
- Franklin University Switzerland
- Fernfachhochschule Schweiz (FFHS)
- Universitäre Fernstudien Schweiz
- Schweizerischer Gewerbeverband (SGV)

- Schweizerischer Gewerkschaftsbund (SGB)
- Travail.Suisse
- KOFRAH Konferenz der Frauen und Gleichstellungsbeauftragten an Schweizer Universitäten und Hochschulen
- Egalité Handicap

Neben den Empfängerinnen und Empfängern der Anhörung haben folgende Organisationen und Personen eine spontane Stellungnahme eingereicht:

- Prof. Dr. Werner Inderbitzin, ehemaliger Rektor der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (W. Inderbitzin)
- Bundesamt für Umwelt (BAFU)
- Bildungscoalition NGO
- arbeitskreis tourismus & entwicklung
- Greenpeace Schweiz
- Webster University
- Bildungszentrum WWF (WWF-Schweiz)

2 Zusammenfassung der Ergebnisse

Von den angeschriebenen Kantonen, Organisationen und Institutionen haben 56 eine Antwort eingereicht; zudem trafen sieben spontane Stellungnahmen von Organisationen oder Personen ein, die nicht offiziell konsultiert wurden.

Sämtliche Teilnehmenden an der Anhörung begrüßen das Vorgehen bei der Erarbeitung sowie Sinn und Form der Richtlinien, die der Diversität und der Autonomie der Hochschulen gerecht werden. Sie befinden die Ausrichtung des Entwurfs für gut und sind insgesamt einverstanden mit dem vorgelegten Text, der das Resultat vertiefter Diskussionen in der Arbeitsgruppe und den Untergruppen darstellt. Mehrere Teilnehmende schlagen Änderungen, Ergänzungen oder Aufhebungen von Artikeln vor.

Der *SWIR* empfiehlt, den Entwurf der Akkreditierungsrichtlinien grundlegend zu überarbeiten. Dieser sollte sich eng an den im HFKG vorgegebenen Grundsätzen orientieren. Der vorliegende Entwurf erscheint nicht geeignet, die im HFKG vorgegebenen Ziele zu erreichen.

Der *SNF* verzichtet auf eine Stellungnahme. *BE* äussert keine allgemeinen Bemerkungen zum Entwurf, unterbreitet aber über sein Amt für Hochschulen technische Vorschläge. Die *EDK* kann aufgrund des Sitzungskalenders als Konferenz nicht Stellung nehmen, ihr Generalsekretariat (GS-EDK) reicht jedoch Bemerkungen ein, wobei es sich auf einzelne Stellungnahmen der Kantone bezieht. Der *ETH-Rat* stützt seine Antwort auf die von den beiden Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH) gemeinsam ausgearbeitete Stellungnahme. *Franklin University* hat keine Bemerkungen anzubringen.

Die *EHSM* verzichtet auf eine eigene Stellungnahme und verweist auf die Stellungnahme des Bundesamtes für Sport (BASPO) im Rahmen der Ämterkonsultation vom Mai 2014; zudem schliesst sie sich den Antworten der COHEP und der KFH an.

3 Stellungnahmen

3.1 Allgemeine Bemerkungen

Beurteilung des Entwurfs der Richtlinien insgesamt:

Gemäss *ZH* sind die vorliegenden Richtlinien ein geeignetes Instrument zur Umsetzung der Vorgaben des HFKG, sie sind insgesamt ausgewogen und erlauben es auch, wo nötig, die Besonderheiten der einzelnen Hochschulen zu berücksichtigen. Für *BE* und *TG* bildet der Entwurf eine gute Grundlage für die künftige Akkreditierung. *LU* und *SZ* schätzen insbesondere, dass die Autonomie und die Eigenheiten der Hochschulen respektiert werden.

FR betont insbesondere, dass die Richtlinien die verschiedenen Hochschultypen und -profile berücksichtigen. Gemäss *FR*, *JU* und *VD* sind die Standards allgemein formuliert, womit der Diversität und der Autonomie der Hochschulen Rechnung getragen wird. *GE* unterstreicht auch die Wichtigkeit, über allgemein formulierte Qualitätsstandards zu verfügen und begrüsst es, dass die Richtlinien die Profile, Aufgaben und Strategien der Institutionen berücksichtigen.

SZ unterstützt vollumfänglich, dass im Grundsatz nicht zwischen den einzelnen Hochschultypen unterschieden wird. *AG*, *BS* und *BL* begrüssen es, dass in den Richtlinien die bereits im HFKG angelegte Konvergenz der bisher unterschiedlichen Akkreditierungskulturen an Universitäten und Fachhochschulen zum Ausdruck kommt. Gemäss *SH* weisen die Richtlinien eine genügend hohe Generalisierung auf, orientieren sich kohärent an den Vorgaben des HFKG und beschreiben insgesamt eine ausgewogene Ordnung von Qualitätsstandards. *AI* beschreibt den Entwurf insgesamt als zweckmässig und zielführend, und findet es wichtig, dass bei der Umsetzung der Akkreditierung der unterschiedlichen Natur der Hochschulen angemessen Rechnung getragen wird. Gemäss *SG* setzen die Richtlinien den Willen des Gesetzgebers sinnvoll und ausgewogen um. Für den *ETH-Rat*, die *CRUS* und die *COHEP* scheinen die Richtlinien auf dem gegenseitigen Vertrauen zwischen Hochschulen und Trägern zu beruhen und die Eigenverantwortung der Hochschulen zu respektieren und zu fördern. Die Richtlinien gehen inhaltlich nicht über das HFKG hinaus und in ihrer allgemeinen Formulierung bieten sie den Hochschulen genügend Raum für ihre unterschiedlichen Profile und Traditionen.

Gemäss *CRUS*, *KFH*, *COHEP* und *swissuniversities* entsprechen die Richtlinien durchaus dem Sinn des HFKG: Sie tragen insbesondere der Diversität der Schweizer Hochschullandschaft und der Autonomie der einzelnen Hochschulen Rechnung, enthalten präzise und angemessene Regeln, die nicht zu stark von den Vorschriften des HFKG abweichen, und die Standards sind allgemein formuliert.

Das *OAQ* zeigt sich zufrieden mit dem Entwurf der Richtlinien und unterstreicht als positive Punkte insbesondere die qualitativen Voraussetzungen für den Zugang zur institutionellen Akkreditierung, die der Vielfalt der Hochschulen besser gerecht werde, sowie die für alle Hochschultypen geltenden Standards, die Aufhebung der Vorakkreditierung und die Möglichkeit zur Akkreditierung von Weiterbildungsprogrammen.

Gemäss *CRUS*, *KFH*, *COHEP* und *swissuniversities* wird dazu der erleichterte Zugang zur Akkreditierung der bereits anerkannten Hochschulen gesichert, die Möglichkeit der Akkreditierung der Weiterbildungsprogramme ist verankert und die fehlende Rekursmöglichkeit wird mit der Anhörung der Hochschule zur Frage der Zusammensetzung der Expertengruppe und während der verschiedenen Etappen des Verfahrens etwas kompensiert.

Gemäss *SWIR* geht der Entwurf weit über die Regelung des Notwendigen hinaus. Der *SWIR* spricht sich dafür aus, dass die Verfahren so eingerichtet werden, dass sie das Ziel, nämlich die Sicherung der Qualität, auch tatsächlich zu erreichen vermögen. Der *SWIR* befürchtet, dass das vorgesehene Verfahren eine Arbeitsbelastung für die Hochschulangehörigen verursacht und als unverhältnismässige Bürokratisierung erscheint.

Der *VSS* begrüsst die Bedeutung, die der Beteiligung der Hochschulangehörigen an den Entscheidungsprozessen und dem Qualitätssicherungssystem beigemessen wird, sowie die Präzisierungen zur externen Begutachtung und zum Einbezug der Studierenden. Der *SGB* schätzt es besonders, dass der Aspekt der Beteiligung auf verschiedenen Ebenen erwähnt wird.

actionuni erachtet den Einbezug der Hochschulangehörigen in den Akkreditierungsprozess als besonders positiv, genau wie die Möglichkeit der Hochschulen, sich bezüglich Gutachtergruppe und Publikation des abschliessenden Gutachtens einzubringen. Für *FH Schweiz* ist besonders wichtig, dass die Organisationen der Arbeitswelt in das Akkreditierungsverfahren miteinbezogen werden.

Der *SGB* bedauert, dass die Anforderungen an die Transparenz der Informationen über die Herkunft, die Zuweisung und die Bedingungen finanzieller Mittel nicht expliziter erwähnt sind.

Gemäss *Swissuni* ist der Entwurf schlank und enthält gute Kriterien, um Transparenz zu schaffen und die Qualität der Hochschulen weiterzuentwickeln. Auch das *EHB* ist überzeugt, dass die Richtlinien einen Beitrag für die nachhaltige Qualitätssicherung und -entwicklung der Hochschulen leisten werden.

Für die *Fernfachhochschule Schweiz* ist es wichtig, dass die Spezifika der einzelnen Schulen und Bereiche mitberücksichtigt werden. *Universitäre Fernstudien Schweiz* und der *SGB* begrüssen die knappe und allgemeine Form der Richtlinien und Standards.

Der *SGV* ist mit den Richtlinien einverstanden und ebenfalls mit der Möglichkeit, dass neben der schweizerischen Agentur auch weitere Agenturen zugelassen werden können.

Gemäss *A. Hopbach* ist der Fokus auf die interne Qualitätssicherung grundsätzlich zu befürworten, da diese Ausrichtung der Hauptverantwortung der Hochschulen für die Qualität ihrer Leistung und die Qualitätssicherung besser gerecht werden kann als traditionell ausgerichtete Akkreditierungsverfahren. *H. Burckhart* ist der Meinung, dass die Richtlinien noch in starkem Masse zu detailsteuernd sind und dass sie die Stärke der schweizerischen Hochschullandschaft, nämlich die Kopplung von Vielfalt, Verschiedenheit und Exzellenz, unnötig gefährden könnten.

Gemäss *E. Froment* beinhaltet der Entwurf – von wenigen Ausnahmen abgesehen – zufriedenstellende Bestimmungen, die mit den europäischen und internationalen Praktiken im Einklang stehen. *C. Duykaerts* begrüsst das Vorgehen bei der Erarbeitung der Richtlinien, das breit angelegt ist und alle Interessengruppen einbezieht. Sie hebt die Klarheit und die Vollständigkeit der Dokumente hervor sowie den ganzheitlichen Ansatz der Richtlinien, bei dem alle Aufgaben der Schulen – Lehre, Forschung und Dienstleistungserbringung – berücksichtigt werden. Diese Ausrichtung sei umfassend und kohärent.

Allgemeines zur Terminologie und zum Verfahren:

Gemäss *ZG* fehlen verbindliche Anforderungen, die an das Qualitätssicherungssystem gestellt werden, und was unter Qualitätssicherungssystem verstanden wird.

Für *TI* sollten die Begriffe „Hochschullandschaft“ oder „Hochschulraum“ und die Zugehörigkeit zum Hochschulraum klar definiert werden (z.B. in den Entscheiden des Akkreditierungsrates).

ZG, *AR* und die *CRUS* möchten, dass die Begriffe „Universitäre Institute“ und „Fachhochschulinstitute“ definiert oder mit Beispielen beschrieben werden.

Die *KOFRAH* verlangt, dass in sämtlichen Texten geschlechtsneutrale Formulierungen verwendet werden.

Für *ZH*, *FR*, die *KFH* und den *SGB* sollte der in mehreren Artikeln verwendete Begriff „Profil“ in den Richtlinien klar und einheitlich verwendet werden. Dazu sei eine Erklärung im Leitfaden notwendig.

Swissuni bemängelt die Definition der Hochschultypen und die spezifischen Merkmale in den Richtlinien.

Gemäss *COHEP* würde der Begriff „Qualitätsmanagementsystem“ den Entwicklungsaspekt besser einbeziehen als der Begriff „Qualitätssicherungssystem“ und er umfasst Planung, Lenkung, Sicherung und Entwicklung. Die *EHB* schlägt vor, den Begriff „Qualitätssicherung“ durch den Begriff „Qualitätsentwicklung“ zu ergänzen.

Gemäss *LU* ist darauf zu achten, dass in den Richtlinien und im Kommentar spezifische, nur für einen einzelnen Hochschultyp geltende Regelungen entsprechend gekennzeichnet sind. Weitere Differenzierungen sind im Leitfaden zu formulieren.

Für *FR* ist es zentral, dass in den Richtlinien immer von „relevanten Gruppen von Hochschulangehörigen“ und nicht von „allen Hochschulangehörigen“ gesprochen wird.

Webster University fordert, dass die im Kommentar verwendete Bezeichnung „internationale Grundsätze und Praktiken“ definiert wird.

UR, *TI*, *OW*, der *VSS* und das *OAQ* werfen die Frage der Neugründung von Hochschulen auf. *UR*, *TI*, *OW* und der *VSS* schlagen die Einführung einer provisorischen Akkreditierung vor. Der *VSS* erkundigt sich zudem nach den Konsequenzen einer Ablehnung einer institutionellen Akkreditierung für die Studierenden.

SZ bemängelt im Kommentar einen Hinweis, in welcher Weise und in welchem Umfang das Akkreditierungsverfahren auf die unterschiedliche Grösse der Hochschulen Rücksicht nimmt.

Gemäss *SWIR* erscheint die vorgesehene Form der Verfahren als unverhältnismässige Bürokratisierung. Sie verursacht eine hohe Arbeitsbelastung für die Hochschulen und schafft ein regelungsintensives System, dessen Nützlichkeit fraglich ist, sowie einen immensen Zusatzaufwand. Für den *SWIR* müssen die Verfahren

zweckmässig sein und das Ziel – die Sicherung der Qualität – zu erreichen vermögen („fitness for purpose“): eine Verschlinkung des Verfahrens auf das Notwendige drängt sich auch hinsichtlich der Kosten auf.

Der *SWIR* schlägt vor, beim Verfahren zwischen Erstakkreditierung und Akkreditierungsbestätigung zu unterscheiden. Bei einer Hochschule, die nach HFKG oder nach den zurzeit geltenden Richtlinien bereits akkreditiert ist, kann das Verfahren sehr kurz gehalten werden. Die Hochschule legt der Agentur einen schriftlichen Bericht vor, in dem sie darlegt, inwiefern sie die Voraussetzungen von Artikel 30 Absatz 1 HFKG erfüllt und über ein funktionierendes internes Qualitätssicherungssystem verfügt, das geeignet ist, sicherzustellen, dass die Vorgaben in den Ziffern 1–7 erfüllt werden. Die Agentur lässt den Bericht von einer externen Expertengruppe bewerten und stellt auf Grundlage der Stellungnahme der Expertinnen und Experten einen Antrag an den Akkreditierungsrat. Dieser fällt seine Entscheidung aufgrund der Dokumentation und kann ausnahmsweise, falls sich aus dem Bericht systemische Inkohärenzen ergeben, eine eigentliche Evaluation verfügen. Handelt es sich um eine Erstakkreditierung, kommt in jedem Fall ein Evaluationsverfahren zum Zug. Wichtig ist, dass die Verfahren möglichst kurz gehalten werden – auch mit externer Evaluation darf die Dauer ein Jahr nicht übersteigen. Gemäss *SWIR* sollte weiter die Geltungsdauer der Akkreditierung angepasst werden. Für die Erstakkreditierung erscheint ein Zeitraum von sechs Jahren sinnvoll; für Bestätigungsakkreditierungen kann die Geltung auf zwölf Jahre ausgedehnt werden.

Gemäss *ZG* fehlen klare und verbindliche Aussagen über die Berücksichtigung der Ergebnisse von externen Qualitätsprüfungen.

W. Inderbitzin bemerkt, dass die Frage der Qualitätssicherung der Akkreditierungsagenturen im HFKG völlig ausgeblendet wurde. Es sollte vermieden werden, dass sich die Schweizerische Akkreditierungsagentur in einer Monopolstellung befindet und keinen Anreiz bzw. keine Verpflichtung hat, ihr eigenes Gebaren kritisch zu überprüfen.

E. Froment unterstreicht die grundlegende Bedeutung der Einhaltung der Transparenz bei der Veröffentlichung aller positiver und negativer Entscheide.

BL, FR, VS, die *CRUS*, die *KFH*, die *COHEP* und *swissuniversities* möchten, dass die Frage der Finanzierung und der Gebühren in den Richtlinien geregelt ist.

Bemerkungen zur Programmakkreditierung:

Gemäss *UR, ZG, AR, SG, JU, OW, SZ, SO, TG, NE, BL, NW, GR, VD* und *COHEP* muss der erläuternde Bericht die Verbindung zwischen den Verfahren für die Programmakkreditierung und den Verfahren zur Diplomanerkennung der EDK klar aufzeigen. Sie bemängeln das Verhältnis zum Diplomanerkennungsrecht und betonen, dass eine Programmakkreditierung das Verfahren zur Anerkennung von Diplomen durch die EDK gemäss Diplomanerkennungsvereinbarung nicht ersetzt.

ZH ist der Meinung, dass die pädagogischen Hochschulen gleich wie die Fachhochschulen eine institutionelle Akkreditierung durchlaufen müssen. Letztlich muss sich das Diplomanerkennungsverfahren der EDK sinnvoll an die neue Konstellation anpassen.

Gemäss *AG, TG* und *BS* wäre es zur Vermeidung unnötiger Doppelverfahren sinnvoll oder wenigstens zu prüfen, dass die EDK-Diplomanerkennung gleichzeitig als Programmakkreditierung Geltung beanspruchen könnte.

Für den *SWIR* ist die Regelung der Programmakkreditierung im HFKG fraglich, da sie für die Studiengänge keine rechtliche Konsequenz hat und vor allem der Profilierung dient. *TG* fragt sich, warum eine Programmakkreditierung ohne eine vorherige institutionelle Akkreditierung nicht mehr möglich sein sollte.

FH Schweiz verlangt, dass die Titel der Weiterbildung im Rahmen des HFKG geschützt und anerkannt werden.

C. Duykaerts stellt fest, dass der auf die Studierenden ausgerichtete Ansatz und die daraus abgeleitete Festlegung von Programmzielen in Form von „Learning Outcomes“ in den Richtlinien offenbar fehlen.

Bemerkungen zu den Standards:

GE, NE, die *CRUS*, die *KFH*, die *COHEP*, *swissuniversities* und *Swissuni* möchten, dass bei der Erarbeitung spezifischer Standards die Organisationen des entsprechenden Bereichs beigezogen werden.

Die *FFHS* betont, dass beim Fernstudium, ergänzend zu den bestehenden Qualitätsstandards, auf die Spezifika der Hochschule in den Bereichen Verfahren, Curriculum und Lernplattform geachtet werden muss. *TI* beansprucht bessere Minimalstandards und Voraussetzungen für die Fernstudien.

Gemäss *E. Froment* ist es wichtig, sich auf die revidierte Version der ESG zu beziehen.

Im Hinblick auf die Präzisierung von Artikel 30 HFKG in den Qualitätsstandards betont *Égalité Handicap*, dass sich der Begriff „Chancengleichheit“ im Einklang mit den verfassungsmässigen Vorgaben nicht nur auf die Frage der Gleichheit der Geschlechter, sondern auch auf Minderheiten bezieht, und dass dies beibehalten werden muss.

Gemäss *ETH-Rat* soll der Anhang als integraler Teil von Artikel 23 definiert sein. Eine Änderung der Qualitätsstandards sollte nur im Zuge einer Teilrevision oder einer Revision der Richtlinien erfolgen.

FR bemerkt, dass keine Angaben zu einer möglichen Änderung der Qualitätsstandards für die institutionelle Akkreditierung gemacht werden: eine solche sollte ausschliesslich im Rahmen einer Änderung der gesamten Richtlinien möglich sein, die der Verantwortung des Hochschulrates untersteht.

Der *SGB* kritisiert das Fehlen expliziter Anforderungen an die Transparenz von Informationen zu Herkunft, Zuweisung und Bedingungen finanzieller Mittel.

Gemäss *SGV* wird in Bezug auf die Fachhochschulen das Thema der Dozierenden resp. ihrer Aus- und Weiterbildung in den Qualitätsstandards nicht explizit erwähnt.

Bemerkungen zum Kommentar und zum Leitfaden:

Gemäss *CRUS*, *KFH* und *swissuniversities* muss der Leitfaden für alle Verfahren unabhängig von der durchführenden Agentur gelten. Er hat keinen verbindlichen Charakter und dient als Auslegungshilfe für Hochschulen und Expertinnen und Experten. Er soll kein starres und bindendes Reglement zusätzlich zu den Richtlinien sein, sondern Hilfe und Unterstützung bei der Umsetzung ebendieser bieten. Gemäss *VD* muss der Leitfaden dem Sinn der vom Hochschulrat herausgegebenen Richtlinien entsprechen und diesem zur Genehmigung vorgelegt werden. Der Kommentar ist ein grundlegendes Dokument, das der genaueren Umschreibung des Kontexts und dem Verständnis der Artikel dient.

Der *ETH-Rat* betont, dass der Kommentar vor allem als Botschaft zur Vernehmlassung dient, und deshalb sollte zu den Richtlinien auch ein für alle Akkreditierungsverfahren nach HFKG verbindlicher Leitfaden erarbeitet werden. Auch gemäss *LU* könnten detaillierte Erklärungen und Hinweise zu den Richtlinien in dem Leitfaden weiter ausgeführt werden. Dieser sollte sich aber im Detaillierungsgrad deutlich vom Kommentar unterscheiden.

Der *SGB* ist der Ansicht, dass es sich bei den Qualitätsstandards um eine Mindestform handelt, die nicht weiter reduziert werden kann. Sie müssen in einem Leitfaden, der gemeinsam mit den Partnern erarbeitet und vom Akkreditierungsrat genehmigt wird, genauer ausgeführt werden. Für den *SGB* muss der Leitfaden den Standards angehängt werden und verbindlich sein. Für *Universitäre Fernstudien Schweiz* und *VS* lässt die knappe und allgemeine Form der Richtlinien und Standards den Expertengruppen grossen Interpretationsspielraum. Der *ETH-Rat*, *Universitäre Fernstudien Schweiz* und *Egalité Handicap* plädieren im Hinblick auf die Erarbeitung des Leitfadens dafür, die Hochschulen und spezifische Fachexpertinnen und -experten in den jeweiligen Bereichen einzubeziehen.

3.2 Kommentare zu den einzelnen Artikeln

Ingress

BE schlägt vor, den Ingress mit folgendem Artikel zu ergänzen:

„gestützt auf Artikel 30 Absatz 2 und Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe a Ziffer 2 des Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetzes vom 30. September 2011 (HFKG)“

Art. 1 (neu):

Der *SGB* möchte einen zusätzlichen Artikel zum Leitfaden hinzufügen:

«Le Conseil d'accréditation approuve un guide d'accréditation qui explique les étapes de la procédure et fournit une interprétation détaillée des standards de qualité. Le guide revêt un caractère contraignant.»

Art. 2 Studienprogramme

Gemäss *SO*, *BL* und *Travail.Suisse* sollte auch der sogenannte 3. Zyklus, also ein Promotionsstudium nach einem Masterstudium, in die Auflistung aufgenommen werden und als „universitäre Doktoratsprogramme“ bezeichnet.

Bst. b:

ZG, *SH*, *BE*, *ZH*, *TG*, *VD*, *FR*, *LU*, die *CRUS*, die *KFH*, die *COHEP* und *swissuniversities* verlangen eine Korrektur in Buchstabe b:

«les programmes d'études de Master comprenant de 90 à 120 points ECTS;»

„Master-Studienprogramme im Umfang von 90 bis 120 ECTS-Punkte;“

Bst. c:

Gemäss *VS* und *Swissuni* ist eine Präzisierung notwendig:

„Weiterbildungs-Studienprogramme im Umfang von mindestens 60 ECTS, insbesondere Master of Advanced Studies (MAS) oder Master of Business Administration (MBA).“

NE schlägt vor, Buchstabe c zu ergänzen:

«Les programmes d'études de formation continue comprenant au moins 60 ECTS et qui font l'objet d'une certification.»

LU fügt ebenfalls eine Ergänzung hinzu:

„Studienprogramme im Umfang von 60-ECTS-Punkte, die einen Masterabschluss mit einem staatlich geregelten Berufsabschluss ergänzen.“

Art. 3 Akkreditierungsagenturen

Abs. 1:

Die *CRUS* und die *COHEP* bemängeln in den Richtlinien und im Kommentar die freie Wahl der Agentur. *ZG* schlägt vor, den Absatz zu ergänzen und diese Wahl explizit zu erwähnen:

„Die gesuchstellende Hochschule oder eine andere Institution des Hochschulbereiches hat das Wahlrecht, welche Agentur sie wählen will.“

swissuniversities schlägt folgende Formulierung vor:

«La haute école choisit l'agence qui conduira la procédure d'accréditation institutionnelle ou de programme parmi les agences reconnues par le Conseil d'accréditation.»

Gemäss *VSS* müsste erwähnt werden, dass die Agenturen auch von einer europäischen Organisation wie dem *EQAR* anerkannt sein müssen.

Art. 4 Institutionelle Akkreditierung

Abs. 1:

Gemäss *BE* sollte Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b *HFKG* hier aufgeführt werden.

Gemäss *W. Inderbitzin* ist es offen, wie sich das Verhältnis zwischen der Schweizerischen Agentur, die dem Akkreditierungsrat unterstellt ist, und ausländischen „freien“ Agenturen gestalten wird. Auch unklar ist, ob die Schweizerische Agentur ebenfalls im Ausland tätig wird.

Bst. a:

ZG, *JU*, *SZ*, *SO*, *AG*, *TG*, *NW*, *GR*, *VD*, *VS* und das *GS-EDK* schlagen folgende Formulierung vor:

„Sie ist im Rahmen ihres Auftrags der Freiheit und Einheit von Lehre und Forschung verpflichtet.“

«elle respecte le principe de liberté et d'unité de l'enseignement et de la recherche dans les limites de sa mission.»

Gemäss AR ist zu prüfen, ob eine zurückhaltendere Formulierung im Hinblick auf die Überprüfbarkeit zweckmässiger wäre und er schlägt vor, ein anderes Verb zu verwenden:

„Sie beachtet / sie gewährleistet die Freiheit und Einheit von Lehre und Forschung.“

Bildungscoalition NGO, Greenpeace Schweiz, arbeitskreis tourismus & entwicklung und WWF-Schweiz schlagen folgende Formulierung vor:

„Sie ist der Autonomie der Hochschule und den Grundsätzen der Einheit von Lehre und Forschung im Einklang mit einer nachhaltigen Entwicklung verpflichtet.“

Bst. b:

Gemäss SG und AI sollen die pädagogischen Hochschulen als separate Ziffer 3 aufgenommen werden.

Bst. c:

BE schlägt vor, Buchstabe c wie folgt zu ergänzen:

„Sie hält die Zulassungsvoraussetzungen zur ersten Studienstufe gemäss Artikel 23, 24 oder 25 HFKG sowie gemäss Artikel 73 HFKG ein. Die Fachhochschule hält die Regelungen über die Studiengestaltung gemäss Artikel 26 HFKG ein.“

Gemäss GE und VD muss geklärt werden, wie Institutionen, die nur Ausbildungen der zweiten Studienstufe (wie das IHEID) oder Weiterbildungen des Hochschultyps (wie das IMD) anbieten, behandelt werden. GE ist der Ansicht, dass diese Bedingung das IHEID ausschliesst – auch wenn in Artikel 4 Absatz 3 Ausnahmen vorgesehen sind –, da dieses Institut nur spezialisierte Master und Dokortitel ausstellt. Buchstabe c sollte wie folgt ergänzt werden:

«elle règle l'admission au premier cycle d'études (quand un tel cycle existe) selon les articles 23 à 25 et 73 LEHE.»

Bst. d:

Bildungscoalition NGO, Greenpeace Schweiz, arbeitskreis tourismus & entwicklung und WWF-Schweiz schlagen folgende Formulierung vor:

„Die Qualitätsstandards nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a HFKG erreicht.“

Bst. e:

Gemäss UR, AR, OW, SO, AG, TG, BL, GR, VD, VS und GS-EDK sollte man klar ausdrücken, was mit „europäischem Hochschulraum“ gemeint ist: ein gestuftes Studium gemäss der Bologna-Deklaration und nicht der geografische Raum Europa. Zudem könnte auch auf „internationale Standards“ hingewiesen werden.

Die CRUS, die KFH, die COHEP und *swissuniversities* schlagen vor, Buchstabe c folgendermassen zu ergänzen:

„Sie ist mit internationalen Standards, besonders mit dem europäischen Hochschulraum kompatibel.“

«elle est compatible avec les standards internationaux, en particulier l'Espace Européen de l'Enseignement supérieur.»

Weitere Kantone und Organisationen unterbreiten andere Formulierungsvorschläge.

GE:

«elle est compatible avec les standards internationaux, en particulier ceux de l'Espace Européen de l'Enseignement supérieur.»

VSS:

«elle applique les principes et remplit les obligations inhérentes à son appartenance à l'Espace Européen de l'Enseignement supérieur.»

BE:

„Sie ist aufgrund ihrer Studienstruktur mit dem europäischen Hochschulraum kompatibel.“

SZ:

„Sie ist bezüglich der Studienstruktur mit dem europäischen Hochschulraum kompatibel.“

NW:

„Sie unterliegt der nationalen Hoheit und ist mit dem europäischen Hochschulraum soweit möglich kompatibel.“

Bst. f:

ZG, GR und das GS-EDK fordern eine Streichung der Angabe „in der Schweiz“.

TI ist der Meinung, dass die Mindestvoraussetzungen für die Zulassung zum Hochschulbereich klarer formuliert werden müssen.

VD, die CRUS, die KFH, die COHEP und swissuniversities schlagen vor, Buchstabe f wie folgt zu ergänzen:

„Sie verfügt in der Schweiz abgestimmt auf ihr Profil über Infrastruktur und Personal für Lehre, Forschung und Dienstleistung.“

«elle dispose en Suisse d'une infrastructure et du personnel d'enseignement, de recherche et de prestations de service adaptés à son profil.»

VD empfiehlt eine Präzisierung:

«elle dispose en Suisse d'une infrastructure d'enseignement, de recherche et de prestations de service adaptée à son type et à son profil.»

BE möchte „abgestimmt auf ihr Profil“ streichen.

Bildungscoalition NGO, Greenpeace Schweiz, arbeitskreis tourismus & entwicklung und WWF-Schweiz schlagen vor, Buchstabe f wie folgt zu ergänzen:

„Sie verfügt in der Schweiz abgestimmt auf ihr Profil über eine ressourcenschonende und behindertengerechte Infrastruktur mit hohen ökologischen und energetischen Standards für Lehre, Forschung und Dienstleistung.“

Das BAFU schlägt ebenfalls eine Änderung vor:

„Sie verfügt in der Schweiz abgestimmt auf ihr Profil über eine ressourcenschonende Infrastruktur mit hohen ökologischen und energetischen Standards für Lehre, Forschung und Dienstleistung.“

Bst. g:

AR und SG empfehlen, Buchstabe g folgendermassen zu ergänzen:

„Mindestens eine Kohorte ihrer Studierenden hat in der Schweiz mindestens ein Studienprogramm absolviert.“

FH Schweiz:

„Mindestens eine Kohorte ihrer Studierenden hat mindestens ein Studienprogramm absolviert oder ist es am absolvieren.“

Bst. h:

VD, die CRUS, die KFH, die COHEP und swissuniversities legen folgende Änderung der Bestimmung nahe:

„Sie verfügt über finanzielle und personelle Ressourcen, ihre Tätigkeit langfristig aufrechtzuerhalten.“

«elle dispose des ressources financières et humaines nécessaires pour maintenir durablement la pérennité de son activité.»

VD schlägt folgende Formulierung vor:

«Elle dispose des ressources nécessaires pour maintenir durablement ses activités.».

Bst. i:

Gemäss *SWIR* bietet das HFKG keine Grundlage dafür, dass nur Hochschulen mit Sitz in der Schweiz zur Akkreditierung zugelassen werden können.

AR und SG schlagen vor, Buchstabe i wie folgt zu ergänzen:

„Sie ist eine juristische Person mit Hauptsitz in der Schweiz.“

VD:

«elle est une personne juridique qui a son siège en Suisse.»

Bst. j (neu):

Die *BAFU* möchte einen weiteren Buchstaben hinzufügen:

„Sie berücksichtigt bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Ziele einer nachhaltigen Entwicklung.“

Art. 5 Programmakkreditierung

ZG und die *COHEP* möchten die Bestimmung so ergänzen, dass im Bereich der Lehrerinnen- und Lehrerbildung die EDK für die Programmakkreditierung bzw. für die Diplomanerkennung zuständig ist.

Abs. 1 Bst. a:

VS und *Universitäre Fernstudien Schweiz* halten fest, dass diese Bestimmung die Möglichkeit ausschliesst, gleichzeitig eine institutionelle Akkreditierung und eine Programmakkreditierung vornehmen zu lassen. Es müsste die Möglichkeit paralleler Verfahren vorgesehen werden, wobei die Voraussetzung gilt, dass die Programmakkreditierung nur möglich ist, wenn die institutionelle Akkreditierung gewährt wird.

Abs. 1 Bst. b:

Gemäss *BE*, *ZH* und *KFH* müssten die Konsequenzen dieser Praxis unter dem Gesichtspunkt des Schutzes der Studierenden geprüft und gegebenenfalls Schutzmassnahmen getroffen werden.

FH Schweiz schlägt folgende Formulierung vor:

„Mindestens einer Kohorte ihrer Studierenden das Studienprogramm absolviert hat oder ist es am absolvieren.“

Abs. 2:

Die *CRUS* schlägt vor, in der französischen Version „de coopération“ durch „Les programmes d'études con-joints“ zu ersetzen.

Abs. 3bis (neu):

FH Schweiz empfiehlt einen neuen Absatz:

„Ein Weiterbildungsstudienprogramm (gemäss Art. 2 Bst. c) kann zusammen mit anderen exekutiven Weiterbildungsprogrammen im gleichen Verfahren akkreditiert werden.“

Abs. 4:

Gemäss *BE* sollte für Eintretens- bzw. Nichteintretensentscheid der Akkreditierungsrat zuständig sein, analog zu Artikel 4 Absatz 2.

Abs. 5 (neu):

TG schlägt die Einführung eines zusätzlichen Absatzes vor:

„Für Studienprogramme, die von der EDK anerkannt sind, wird auf die Zulassungsprüfung durch die Agentur verzichtet.“

Art. 6 Voraussetzungen für die institutionelle Akkreditierung

FR, die *CRUS*, die *KFH*, die *COHEP*, *swissuniversities* und das *OAQ* schlagen vor, den Begriff „universitäres Institut“ durch „universitäre Institution“ zu ersetzen:

Bst. a:

ZG, SG und SH wünschen folgende Ergänzung in Buchstabe a:

„Eine Hochschule kann ihrem Antrag entsprechend als Universität, universitäres Institut, Fachhochschule, Fachhochschulinstitut, pädagogische Hochschule oder unter einer davon abgeleiteten Bezeichnung wie universitäres Institut oder Fachhochschulinstitut akkreditiert werden, wenn...“

ZG, SG, FR und SH schlagen ebenfalls eine Präzisierung vor:

„die Vorgaben des Hochschulrates zu den Merkmalen der Hochschultypen und der Hochschulprofile erfüllt.“
«les prescriptions du Conseil des hautes écoles sur les caractéristiques des différents types et profils des hautes écoles.»

Gemäss AG, BS, AI und BL sollte im Kommentar verdeutlicht werden, dass mit „Fachhochschulinstitut“ nicht ein Institut einer Fachhochschule gemeint ist, sondern ein Institut des Typs Fachhochschule parallel zum Typ „universitäres Institut“.

Die KFH und *swissuniversities* vertreten die Ansicht, dass gemäss HFKG die pädagogischen Hochschulen dem Typ Fachhochschule angehören, aber ein spezifisches Profil aufweisen. Dieses sollte im Akkreditierungsverfahren berücksichtigt werden, weshalb sie für Buchstabe a folgende Ergänzung vorschlagen:

«les prescriptions du Conseil des hautes écoles sur les caractéristiques des différents types de hautes écoles ainsi que sur le profil des hautes écoles pédagogiques.»

JU, GR und das GS-EDK finden, dass der Hochschulrat die Möglichkeit, aber nicht die Pflicht hat, Vorgaben zu den Merkmalen zu machen: Eine Abstützung der Akkreditierung auf diese Vorgaben sei daher nicht angemessen.

VS, KFH und das OAQ plädieren für eine Aufhebung von Buchstabe a.

Gemäss BE sollten alle Voraussetzungen gemäss Artikel 30 Absatz 1 HFKG aufgeführt werden oder sichergestellt sein, dass auch Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b und c HFKG von den Qualitätsstandards bzw. von den Vorlagen des Hochschulrates abgedeckt sind. BE schlägt vor:

„allfällige Vorgaben des Hochschulrates zu den Merkmalen der Hochschultypen und der Hochschulprofile erfüllt.“

Gemäss VD muss das Verfahren zur Evaluation der Vorgaben des Hochschulrates klar definiert werden. Im Kommentar ist klarzustellen, dass diese Vorgaben ebenso wie die Qualitätsstandards von den Expertinnen und Experten evaluiert werden müssen.

Bst. c (neu):

Der SGB schlägt einen zusätzlichen Buchstaben c vor:

«les règles d'admission définies aux articles 23 à 25 LEHE.»

Art. 7 Wirkung der institutionellen Akkreditierung nach HFKG

Gemäss BE sollten auch die weiteren Wirkungen genannt werden.

Abs. 2:

Die CRUS und *swissuniversities* wünschen sich, dass der Kommentar die Situation in Bezug auf die in die Universität Genf integrierte pädagogische Hochschule (Institut universitaire de formation des enseignants IUFE) klärt, deren Diplome von der EDK anerkannt sind. SO, AG, BS und BL begrüßen diesen Absatz, der auf keinen Fall gestrichen werden darf.

Abs. 3:

Die KFH schlägt vor, die Bestimmung wie folgt zu ergänzen:

«Le Conseil d'accréditation décerne à la haute école un sigle de qualité suisse.»

FR, der VSS und der SWIR sind der Ansicht, dass die Wirkung nicht auf ein Qualitätssiegel reduziert werden sollte. Dieses sei insofern überflüssig, als dass der Titel bereits bedeute, dass die Hochschule akkreditiert sei, ausserdem sei dieses im HFKG nicht vorgesehen. Sie plädieren dafür, Absatz 3 zu streichen.

Art. 8 Voraussetzungen für die Akkreditierung von Studienprogrammen

Bst. b:

BE schlägt eine redaktionelle Änderung im Deutschen vor:

„die in einem Spezialgesetz gegebenenfalls festgelegten weiteren Standards erfüllen.“

Gemäss H. Burckhart müsste der Begriff „le cas échéant“ genauer erklärt werden. A. Hopbach fragt sich, ob die Kann-Formulierung korrekt ist.

Art. 9 Wirkung der Akkreditierung von Studienprogrammen

Die KFH wünscht sich folgende Ergänzung des Artikels:

«Le Conseil d'accréditation décerne au programme un sigle de qualité suisse.»

Gemäss BE ist die Bedeutung des Qualitätssiegels noch zu regeln (oder im Kommentar).

Für den VSS müsste dieser Artikel gelöscht werden.

Abs. 2 (neu):

Bildungscoalition NGO, Greenpeace Schweiz, arbeitskreis tourismus & entwicklung und WWF-Schweiz schlagen einen neuen Absatz vor:

„Der Akkreditierungsrat kann für besondere Leistungen im Bereich der Mitwirkung von Hochschulangehörigen, der Chancengleichheit und der nachhaltigen Entwicklung in Studienprogrammen ein eigenes Qualitätssiegel verleihen.“

Das BAFU formuliert ebenfalls einen zusätzlichen Absatz:

„Der Akkreditierungsrat kann für besondere Leistungen im Bereich der nachhaltigen Entwicklung in Studienprogrammen ein eigenes Qualitätssiegel verleihen.“

Art. 10 Grundsätze

Abs. 1:

Die Konferenz Hochschuldozierenden möchte einen Verweis auf die internationalen Standards einfügen:

„Die Verfahren der Akkreditierung und die dazugehörigen Qualitätsstandards entsprechen internationalen Standards.“

GE möchte Absatz 1 wie folgt verändert haben:

«La procédure d'accréditation porte sur / concerne le système d'assurance qualité de la haute école.»

Abs. 2:

AR und K. Sohm empfehlen folgende Änderung, um klarzustellen, dass es sich nicht um alle Hochschulangehörigen handelt:

„Die Hochschule bezieht unter Berücksichtigung ihrer organisatorischen Eigenheiten die Hochschulangehörigen in geeigneter Weise ein.“

„Die Hochschule bezieht unter Berücksichtigung ihrer organisatorischen Eigenheiten alle relevanten Gruppen innerhalb einer Hochschule ein.“

SZ schlägt folgende Formulierung vor:

„Die Hochschule bezieht unter Berücksichtigung ihrer organisatorischen Eigenheiten alle Gruppen von Hochschulangehörigen ein.“

NE möchte am Ende des Absatzes eine weitere Gruppe hinzufügen:

«...et le personnel administratif et technique ainsi que d'anciens étudiants diplômés.»

FH Schweiz schlägt ebenfalls weitere Gruppen vor:

„...das Verwaltungspersonal, die Absolventinnen und Absolventen und dem Profil der Hochschule entsprechende Externe in die Akkreditierungsverfahren.“

Abs. 3:

ZG und AR möchten Absatz 3 wie folgt anpassen:

„Ergebnisse externer Qualitätsprüfungen oder anderer Akkreditierungsverfahren werden berücksichtigt, sofern sie nicht mehr als drei Jahre alt sind.“

SG und SZ sind ebenfalls für eine Änderung:

„Ergebnisse externer Qualitätsprüfungen oder anderer Akkreditierungsverfahren sind zu berücksichtigen, sofern sie nicht mehr als drei Jahre alt sind.“

ZH empfiehlt folgende Änderung:

„Ergebnisse externer Qualitätsprüfungen oder anderer Akkreditierungsverfahren werden berücksichtigt, sofern sie nicht mehr als drei Jahre alt sind und mindestens den Europäischen Standards und Leitlinien ESG entsprechen.“

Gemäss FR müsste das Referenzdatum zur Berechnung der drei Jahre genauer angegeben werden.

«Les résultats d'examens externes de qualité ou d'autres procédures d'accréditation peuvent être pris en compte dans la mesure où ils ne datent pas de plus de trois ans, ceci au moment du dépôt de la demande d'accréditation.»

Für den VSS, E. Froment und Webster University ist nicht klar, welcher Art die Prüfungen sind, inwieweit und unter welchen Umständen deren Ergebnisse berücksichtigt werden.

Abs. 3a oder 5 (neu):

FR, JU, GE und die KFH schlagen einen zusätzlichen Absatz vor:

«La haute école choisit l'agence qui conduira la procédure d'accréditation institutionnelle ou de programme parmi les agences reconnues par le Conseil d'accréditation.»

Art. 11 Verfahrensschritte

Bst. a:

ZG fordert folgende Ergänzung:

„Eingabe des Gesuchs, Entscheid auf Eintreten und Abschluss des Vertrags.“

Bst. f:

Der VSS spricht sich für eine Veröffentlichung sämtlicher Entscheide – positive sowie negative – aus.

Abs. 2 (neu):

Für die KFH ist es wichtig, die Dauer (von 12 bis 18 Monaten) im Leitfaden zu erwähnen. Dies erleichtert der Hochschule die Planung und gewährleistet eine bessere Abstimmung der Erwägungen zur Verfügung auf die Situation der Hochschule.

GE, NE und FR sprechen sich für eine maximale Dauer von 18 Monaten aus, VS bevorzugt 24 Monate.

«La procédure d'accréditation dure au maximum 18 mois / 24 mois.»

Art. 12 Eingabe des Gesuchs und Entscheid auf Eintreten

Gemäss TG und AI erhalten die anderen in- oder ausländischen Agenturen zu viele Kompetenzen (Art. 12 Abs. 2 und 14 Abs. 1). Das gesamte Akkreditierungsverfahren muss unter Kontrolle entweder des Akkreditierungsrates selbst oder der staatlichen Akkreditierungsagentur stehen.

Webster University merkt an, dass nicht angegeben wird, dass ein begründeter Nichteintretensentscheid vorgelegt werden muss.

Abs. 1:

BE schlägt vor, den Verweis „nach Artikel 4“ im ersten Satz zu streichen.

Abs. 2:

BE spricht sich dafür aus, die Formulierung wie folgt zu ergänzen und den Verweis „nach Artikel 5“ im ersten Satz zu löschen:

„Für die Programmakkreditierung reicht die Hochschule ein begründetes Gesuch bei der Agentur ein. Sind die Voraussetzungen nach Artikel 5 erfüllt, so lässt der Akkreditierungsrat das Studienprogramm zum Verfahren der Programmakkreditierung zu und die Agentur eröffnet das Verfahren der Programmakkreditierung. Sind sie nicht erfüllt, so trifft die Agentur einen Nichteintretensentscheid. Sie informiert in beiden Fällen den Akkreditierungsrat.“

Abs. 3:

Für ZH, die CRUS und H. Burckhart ist die Frist von zwei Jahren zu lang, ein Jahr wäre ausreichend.

Gemäss ZH ist zu prüfen, ob Erstakkreditierung und Re-Akkreditierung unterschiedlich gestaltet werden können.

Art. 13 Selbstbeurteilung

Abs. 1:

Gemäss EHB sollte der Kommentar mit folgendem Satz ergänzt werden: „Die Akkreditierungsagentur kann hierfür Checklisten und/oder Raster zur Verfügung stellen.“

Der VSS möchte den Absatz wie folgt ergänzen:

«...Tous les groupes de personnes relevant de la haute école sont intégrés dans le processus d'auto-évaluation.»

Abs. 3 (neu):

BE schlägt einen weiteren Absatz vor:

«Der Akkreditierungsrat umschreibt in einem Leitfaden Umfang und Struktur der Selbstbeurteilung.»

Art. 14 Externe Begutachtung

Im Kommentar schreibt man, dass die Agentur wie auch die Gutachtergruppe mit dem schweizerischen Hochschulsystem und den unterschiedlichen Hochschultypen vertraut sein müssen. Gemäss TG fehlt aber eine entsprechende Bestimmung in den Richtlinien. *Egalité Handicap* betont auch, dass bei der Auswahl der Gutachtergruppe darauf geachtet werden muss, dass diese auch im Bereich der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung über ausreichende Kompetenzen verfügt.

Abs. 1:

Das OAQ wünscht folgende Ergänzung:

«L'agence charge un groupe d'experts de l'analyse de l'auto-évaluation, d'une visite sur place et d'un rapport.»

Abs. 2:

NE, VD, FR, VS und die KFH schlagen vor, den Absatz zu ergänzen:

«Elle compose le groupe d'experts de manière à ce qu'il dispose de l'expérience et des connaissances nécessaires à l'évaluation de la demande d'accréditation. Le type, le profil, la taille et d'autres spécificités de la haute école doivent être pris en compte.»

Abs. 3 Bst. a:

ZG spricht sich für eine Erhöhung der Anzahl Mitglieder und eine genauere Beschreibung der Zusammensetzung aus:

„Bei einer institutionellen Akkreditierung setzt sich die Gutachtergruppe aus mindestens fünf bis acht Mitgliedern zusammen. Die Gruppe verfügt in der Summe über aktuelle Erfahrung in der Leitung einer Hochschule des betreffenden Typs bzw. Profils, in der Hochschulsteuerung, in der hochschulinternen Qualitätssicherung, in der Lehre und Forschung sowie in der Berufspraxis oder von einer ausserakademischen Perspektive.“

Für *NE* müsste die Anzahl Mitglieder auf sieben erhöht werden.

Der *SGV* fordert, dass bei der Akkreditierung von Fachhochschulen die Gutachterinnen und Gutachter explizit über profunde Kenntnisse des dualen Berufsbildungssystems verfügen. Berufspraxis oder ausserakademische Perspektive sind ungenügend. Diese Kenntnisse wären sowohl bei der institutionellen Akkreditierung (Art. 14 Abs. 3 Bst. a) als auch bei der Programmakkreditierung (Art. 14 Abs. 3 Bst. c) zwingend.

Abs. 3 Bst. b:

Gemäss *BE* wäre die bildungspolitische Perspektive als Bedingung auch wichtig.

NE rät zu einer allgemeineren Formulierung von Bestimmung b, um die strukturellen und organisatorischen Unterschiede bei der Ausbildung von Lehrpersonen und der Lehrforschung zu berücksichtigen:

«Si la haute école dispose d'une unité active dans le domaine de la formation d'enseignantes et d'enseignants et de la recherche sur l'enseignement, les compétences correspondantes doivent être représentées par le biais de deux experts au sein du groupe d'experts.»

Abs. 3 Bst. c:

ZG möchte die Zahl der Mitglieder anpassen:

„Bei einer Programmakkreditierung setzt sich die Gutachtergruppe aus mindestens drei bis fünf Mitgliedern zusammen.“

Swissuni schlägt eine Ergänzung von Bestimmung c vor:

„Bei einer Programmakkreditierung setzt sich die Gutachtergruppe aus mindestens drei Gutachterinnen und Gutachtern zusammen. Dabei kommen zwei Mitglieder aus den relevanten Inhalts- oder Methodenbereichen. Bei reglementierten Berufen sind die zusätzlichen Anforderungen der Fachgesetze zu berücksichtigen.“

A. Hopbach und *K. Sohm* schlagen vor, dass gleich wie bei der institutionellen Akkreditierung eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Berufspraxis eingefügt wird:

„Bei einer Programmakkreditierung setzt sich die Gutachtergruppe aus mindestens drei Gutachterinnen und Gutachtern zusammen. Dabei kommt ein Mitglied aus dem zu prüfenden Fachbereich und ein Mitglied aus der einschlägigen Berufspraxis. Bei reglementierten Berufen sind die zusätzlichen Anforderungen der Fachgesetze zu berücksichtigen.“

Das *OAQ* wünscht folgende Ergänzung:

«Pour l'accréditation de programmes, le groupe d'experts se compose d'au moins trois personnes, qui représentent de manière adéquate le domaine d'études à examiner et la pratique professionnelle. Pour les professions réglementées, les exigences supplémentaires des lois spécialisées doivent être prises en compte.»

Laut *E. Froment* sollten anstelle von Expertinnen bzw. Experten aus dem zu prüfenden Fachbereich vielmehr studienfachexterne Mitglieder einbezogen werden: Eine Drittperson ist notwendig, um Interessenskonflikte zu vermeiden.

Abs. 3 Bst. d:

NE, *FR* und die *KFH* schlagen folgende Ergänzung von Buchstabe d vor:

«La composition du groupe d'experts vise une proportion adéquate de genre, d'origine et d'internationalité. Un membre au moins est actif à l'étranger.»

Gemäss *A. Hopbach* ist unklar, was mit ausgewogener Herkunft und Ausgewogenheit hinsichtlich Internationalität gemeint ist. *K. Sohm* schlägt vor, die Aufzählung mit dem Merkmal „Hochschultyp“ zu ergänzen.

„In der Zusammensetzung der Gutachtergruppe wird eine ausgewogene Zusammensetzung bezüglich Geschlecht, Herkunft, Internationalität und Hochschultyp angestrebt.“

Das OAQ hält den Begriff „Internationalität“ für unangemessen.

Abs. 3 Bst. e:

Swissuni unterbreitet folgende Formulierung:

„Ein Mitglied der Gutachtergruppe muss aus dem Kreis der relevanten Kunden- oder Abnehmergruppen stammen.“

Der VSS möchte Buchstaben e wie folgt ergänzt haben:

«Un membre du groupe d'experts doit être issu du cercle des étudiants. Ce dernier ne peut en aucun cas remplir le critère d'internationalité du groupe d'experts.»

GE empfiehlt die Aufhebung von Buchstabe e. TG kritisiert diese Bestimmung vor allem, wenn sich die Gutachtergruppe nur aus fünf oder sogar nur drei Mitgliedern zusammensetzt.

Das OAQ wünscht eine Klarstellung, dass für die Akkreditierung von Weiterbildungsprogrammen üblicherweise keine Studierenden als Expertinnen und Experten beigezogen werden und schlägt folgende Ergänzung vor:

«Pour les accréditations institutionnelles et de programmes d'études de Bachelor et de Master, un membre du groupe d'experts doit être issu du cercle des étudiants.»

Abs. 3 Bst. f:

Gemäss *actionuni* wird nicht ersichtlich, wie die Unabhängigkeit der Gutachterinnen und Gutachter sichergestellt wird, bei gleichzeitiger Erfüllung der weiteren Vorgaben (Fachkompetenz, Internationalität usw).

Abs. 3 Bst. g (neu):

Das BAFU schlägt einen zusätzlichen Buchstaben vor:

„Mindestens ein Mitglied der Gutachtergruppe muss mit der Institutionalisierung der nachhaltigen Entwicklung im Hochschulbereich vertraut sein.“

Abs. 4:

Gemäss A. Hopbach und H. Burckhart sind die Formulierungen zu unpräzise.

Für FR ist es empfehlenswert für eine wirkungsvolle Zusammenarbeit, dass die Hochschulen bei der Zusammensetzung der Gutachtergruppe Mitbestimmung erhalten und auch Gutachterinnen und Gutachter vorschlagen dürfen, unter Wahrung der Selektionskriterien.

Das OAQ möchte „de la composition“ streichen. *Universitäre Fernstudien Schweiz* ist der Ansicht, dass der Begriff „entend“ grossen Interpretationsspielraum lässt und dass klarzustellen ist, dass die Meinung der Hochschule nicht nur angehört, sondern auch berücksichtigt wird.

Gemäss *Travail.Suisse* sollte man den Begriff „Profil“ streichen und neu formulieren:

„Die Agentur gibt der Hochschule die Möglichkeit, Stellung zu nehmen zur Zusammensetzung der Gutachtergruppe bezüglich Funktionen und Kompetenzen, bevor sie sie einsetzt.“

LU bemängelt eine Definition des Einflusses der Stellungnahme auf den Akkreditierungsprozess oder auf den Akkreditierungsentscheid. Man sollte im Kommentar präzisieren, welche Mitwirkung die Hochschule bei der Zusammenstellung hat.

Abs. 5:

Konferenz Hochschuldozierenden und *Travail.Suisse* schlagen folgende Änderung vor:

„Die Gutachtergruppe führt anlässlich der Vor-Ort-Visite Gespräche mit allen Gruppen der Hochschulangehörigen, die durch das Verfahren betroffen sind.“

Abs. 6 Bst. a:

FR wünscht eine Ergänzung von Buchstabe a:

„eine Beurteilung des Qualitätssicherungssystems der Hochschule auf der Grundlage der Qualitätsstandards.“

Abs. 6 Bst. b:

ZG, ZH, SZ, BL, VD, FR, LU, VS, die CRUS, die KFH, die COHEP und swissuniversities möchten in Buchstabe b eine Präzisierung hinzufügen:

„bei Bedarf Auflagen und Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Qualitätssicherungssystems.“

«au besoin conditions et/ou recommandations pour le développement du système d'assurance qualité.»

BE schlägt ebenfalls eine Anpassung vor:

„allenfalls Auflagen und/oder Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Qualitätssicherungssystems.“

Das OAQ möchte die „Auflagen“ streichen: Das Gutachten enthält Empfehlungen, die Auflagen sind im Akkreditierungsantrag enthalten.

VD findet, dass der Hochschultyp in Bestimmung a oder b oder im Kommentar berücksichtigt werden sollte.

Gemäss A. Hopbach ist es überraschend, dass in einer Programmakkreditierung Gutachterinnen und Gutachter keine Empfehlungen zur Weiterentwicklung des begutachteten Studiengangs oder für Auflagen, wohl aber Empfehlungen zum Qualitätssicherungssystem machen können. Dies mindert das Potenzial des Verfahrens zur Initiierung von Weiterentwicklungen und Verbesserungen im Studiengang. Ferner sollte sichergestellt sein, dass der Akkreditierungsrat die Auflagen sorgfältig formuliert.

Abs. 7:

Gemäss H. Burckhart sollte der Begriff „Befangenheit“ definiert werden und BL möchte klarstellen, wer über einen Ausstand entscheidet.

E. Froment hält die Bestimmung in dieser Formulierung für ungenügend. Mit der Unterzeichnung einer obligatorischen Erklärung hingegen würde die Expertin bzw. der Experte dazu verpflichtet, diesem Aspekt mehr Bedeutung beizumessen.

BE schlägt eine kleine Anpassung an Absatz 7 vor:

„Ein Mitglied der Gutachtergruppe, das aus irgendeinem Grund befangen sein könnte, tritt in den Ausstand, sobald ihm dieser Grund bekannt ist.“

Art. 15 Akkreditierungsantrag der Agentur und Stellungnahme der Hochschule

A. Hopbach weist darauf hin, dass die Stellungnahme zu einem Zeitpunkt ergeht, an dem das Gutachten endgültig ist und die Beschlussvorlage bereits erstellt wurde. Bei Faktenfehlern würde dies bedeuten, dass der Akkreditierungsrat aufgrund falscher Annahmen entscheiden würde.

Art. 16 Akkreditierungsentscheid

A. Hopbach empfiehlt, Vorkehrungen für die weitere Verfahrensweise in dem Fall zu treffen, dass der Akkreditierungsrat eine Begutachtung durch eine Agentur als nicht geeignete Entscheidungsgrundlage ablehnt.

Webster University erachtet eine Pflicht zur Begründung des Nichteintretensentscheids als unabdingbar.

ZG, SZ, SO, AG, BL, VD, FR, die CRUS, die KFH, die COHEP und swissuniversities schlagen vor, die Absätze 2 und 3 zu vertauschen.

Abs. 2:

Gemäss SG, TG, AI, CRUS und SGV wäre zu prüfen, inwiefern die Wiedererwägung explizit in den Richtlinien erwähnt werden sollte. Sie schlagen einen neuen Satz im Absatz 2 vor:

„Die Akkreditierungsentscheide sind gemäss Artikel 65 Absatz 2 HFKG nicht anfechtbar. Die Hochschule kann ein Wiedererwägungsgesuch beim Akkreditierungsrat einreichen.“

GR schlägt ebenfalls eine Ergänzung dieses Absatzes vor:

„Die Akkreditierungsentscheide sind gemäss Artikel 65 Absatz 2 HFKG nicht anfechtbar. Basierend auf den allgemeinen Bestimmungen der Bundesrechtspflege sind begründete Gesuche um Wiedererwägung dem Akkreditierungsrat einzureichen.“

C. Duykaerts und das OAQ betonen, dass dieser Absatz dem Standard 2.7 ESG widerspricht: Die Hochschule verliert ihren legitimen Anspruch auf ein Rekursverfahren.

Abs. 3:

Gemäss A. Hopbach ist nicht bestimmt, wann der Akkreditierungsrat welche Entscheidungen fällen soll oder muss.

Gemäss VD müssten im Kommentar die angewendeten Kriterien für eine Gewährung der Akkreditierung erklärt oder die möglichen Voraussetzungen definiert werden.

Abs. 4:

GE, ZH, FR, VS und die KFH empfehlen eine Verkürzung der Frist von 24 auf 12 Monate.

Abs. 5:

H. Burckhart schlägt „12 bis max. 18 Monate“ vor.

Gemäss *Universitäre Fernstudien Schweiz* sollte in den Absätzen 4 und 5 angegeben werden, ab welchem Zeitpunkt die Fristen zu laufen beginnen.

Abs. 6:

FR möchte folgende Ergänzung:

„Der Akkreditierungsrat bestimmt im Rahmen der Akkreditierungsentscheidung durch Anhörung der Hochschule die Modalität der Überprüfung der Erfüllung der Auflagen.“

Art. 17 Aussetzung des Verfahrens oder Rückzug des Gesuchs

Die KFH fordert eine Klarstellung, ob es sich um eine institutionelle Akkreditierung oder eine Programmakkreditierung handelt.

Gemäss A. Hopbach und C. Duykaerts ist diese Bestimmung erklärungsbedürftig. Es besteht eine Inkonsistenz zwischen Regelung der Verfahrenseröffnung und Aussetzung des Verfahrens vom Akkreditierungsrat und es wird nicht bestimmt, in welchen Fällen eine Aussetzung möglich ist.

Abs. 3:

Gemäss ZH sollte man zwischen institutioneller Akkreditierung und Programmakkreditierung unterscheiden (24 bzw. 12 Monate).

Art. 18 Informationspflicht der Hochschulen

Gemäss BE, GE, VS, KFH und A. Hopbach müsste der Begriff „wesentliche Änderung“ genauer erklärt werden. Die Tragweite der Änderung muss in Bezug auf die Standards bestimmt werden können.

FR, der VSS, Webster University und *Universitäre Fernstudien Schweiz* halten die Begriffe für sehr ungenau. Die Arten von Änderungen müssten entweder in einer umfassenden Liste oder im Kommentar erwähnt werden. Dazu gehören sämtliche Änderungen an den in den Artikeln 4 und 5 erwähnten Voraussetzungen für die Zulassung zur Akkreditierung. Im Kommentar sollten diese Begriffe geklärt werden und entweder explizit alle hochschulinternen Änderungen, die keine Auswirkung auf die Qualität der Leistungen haben, ausgeschlossen werden oder erklärt sein, dass zu den wesentlichen Änderungen jene gehören, die den Akkreditierungsentscheid potenziell infrage stellen könnten.

NE schlägt folgende Änderung zur Klärung des Begriffs vor:

«Chaque modification importante de la haute école accréditée qui ne permet plus de remplir les exigences mentionnées à l'article 6 doit être immédiatement communiquée au Conseil.»

Art. 19 Verwaltungsmassnahmen

Gemäss SWIR kann die Bestimmung kaum als Grundlage für Verwaltungsmassnahmen nach Artikel 64 Absatz 1 HFKG dienen. Der SWIR schlägt vor, diese zu streichen oder umzuformulieren.

Universitäre Fernstudien Schweiz ist der Ansicht, dass dieser Verfahrensteil noch weiterentwickelt werden sollte um zu klären, aufgrund welcher Mittel oder Verfahren der Akkreditierungsrat die Einleitung von Verwaltungsmassnahmen prüft und beschliesst.

Art. 20 Geltungsdauer der Akkreditierung

Gemäss C. Duykaerts führt der zyklische Charakter der institutionellen Akkreditierung zu Schwierigkeiten in Bezug auf gewisse (in Art. 16 Abs. 4 und 5 sowie Art. 17 vorgesehene) Mechanismen, die einen Einfluss auf die Dauer des Zyklus haben. Es müssten die Konsequenzen für eine Hochschule, die sich in der erwähnten Situation befindet, geregelt werden.

ZH schlägt vor, die Geltungsdauer auf acht Jahre zu verlängern.

Webster University möchte wissen, was passiert, wenn ein neuer Antrag fristgerecht eingereicht, aber nicht vor Ablauf der aktuellen Akkreditierung bearbeitet wird.

Art. 21 Publikation

Gemäss GE sollte nur der Schlussbericht der Akkreditierungsagentur veröffentlicht werden.

C. Duykaerts weist darauf hin, dass die Berichte gemäss ESG-Standard 2.6 vollständig veröffentlicht werden müssten. Eine teilweise Veröffentlichung der Berichte oder mangelnde Transparenz behindern bzw. verunmöglichen die Erreichung eines Ziels der Akkreditierung, nämlich desjenigen der Funktion als Orientierungs- und Entscheidungshilfe für Studierende, Hochschulvertretende, politische Akteure, Arbeitgeber und die Gesellschaft.

Abs. 1:

ZG schlägt eine neue Formulierung für Absatz 1 vor:

„Der Akkreditierungsrat führt und publiziert eine Liste der akkreditierten Hochschulen bzw. der Hochschulen, die das Bezeichnungsrecht erhalten haben (z.B. integrierte Pädagogische Hochschulen) sowie der akkreditierten Studienprogramme.“

swissuniversities schlägt auch eine Anpassung vor:

„Der Akkreditierungsrat führt eine Liste der akkreditierten Hochschulen bzw. der Hochschulen, die das Bezeichnungsrecht erhalten haben (integrierte Hochschulen) sowie der akkreditierten Studienprogramme.“

Die KFH möchte eine Präzisierung anfügen:

«Le Conseil d'accréditation publie une liste des hautes écoles accréditées, respectivement des hautes écoles ayant reçu le droit à l'appellation (hautes écoles pédagogiques intégrées) tout comme une liste des programmes d'études accrédités.»

FR und die COHEP schlagen eine Änderung für Absatz 1 vor:

„Der Akkreditierungsrat führt eine Liste der akkreditierten Hochschulen bzw. der Hochschulen, die das Bezeichnungsrecht erhalten haben (Pädagogische Hochschulen) sowie der akkreditierten Studienprogramme.“

Der SGB wünscht eine Ergänzung von Absatz 1:

«Le Conseil d'accréditation publie une liste des hautes écoles accréditées qui ont obtenu le droit à l'appellation, tout comme une liste des programmes d'études accrédités. Il mentionne la période de validité de l'accréditation. Il publie également une liste des procédures en cours. La liste des hautes écoles accréditées désigne spécialement les hautes écoles spécialisées qui ont une haute école pédagogique intégrée.»

Abs. 2:

ZG, BE, SZ, VD, FR, die CRUS, die KFH, die COHEP und swissuniversities weisen auf Ungenauigkeiten und Widersprüche bei der Publikation der Berichte hin. Dafür muss der Akkreditierungsrat zuständig sein, da er in dieser Hinsicht den Gesamtüberblick hat. Zudem sollte genauer ausgeführt werden, welche Art von Bericht der Akkreditierungsrat veröffentlichen soll.

Gemäss A. Hopbach ist eine Veröffentlichung der Gutachten aus negativ beschiedenen Verfahren aus schützenswertem Interesse von potenziellen Studierenden zu empfehlen. Da die Programmakkreditierung freiwillig ist, kann das Programm demnach trotz Negativentscheid angeboten werden.

ZH weist darauf hin, in den Richtlinien explizit festzuhalten, dass die veröffentlichten Berichte keine Persönlichkeits- oder datenschutzrelevanten Angaben enthalten dürfen.

Gemäss dem OAQ und dem VSS widerspricht diese Bestimmung den europäischen Standards, die eine Veröffentlichung aller Berichte verlangen.

Art. 22 Grundsätze

Abs. 4 (neu):

Bildungscoalition NGO, Greenpeace Schweiz, arbeitskreis tourismus & entwicklung und WWF-Schweiz schlagen einen zusätzlichen vierten Absatz vor:

„Die Hochschulen verfügen mit einem Umwelt- und Nachhaltigkeitsmanagement über ein internes Qualitätssicherungssystem, das ihre Förderung zur Chancengleichheit und zur tatsächlichen Gleichstellung von Mann und Frau sowie den Beitrag an eine ökologisch, sozial und wirtschaftlich nachhaltige Entwicklung in Lehre, Forschung, Dienstleistungen und Hochschulbetrieb ausweist.“

Auch das BAFU formuliert einen neuen Absatz 4:

„Die Hochschulen verfügen mit einem Umwelt-, Biodiversität und Nachhaltigkeitsmanagement über ein internes Qualitätssicherungssystem, das ihren Beitrag an eine ökologisch, sozial und wirtschaftlich nachhaltige Entwicklung in Lehre, Forschung, Dienstleistungen und Hochschulbetrieb ausweist.“

Abs. 5 (neu):

Bildungscoalition NGO, Greenpeace Schweiz, arbeitskreis tourismus & entwicklung und WWF-Schweiz schlagen ausserdem einen fünften Absatz vor:

„Die Hochschulen bewirtschaften die Herkunft und die Verwendung der finanziellen Mittel transparent und in Übereinstimmung mit gesetzlichen Bestimmungen sowie regulatorischen und ethischen Standards (Compliance).“

Art. 23 Qualitätsstandards für die institutionelle Akkreditierung

ZG, die CRUS und die KFH unterstreichen, dass eine Änderung der Standards nur im Rahmen einer Revision der Richtlinien möglich ist, und schlagen folgende Klarstellung in Artikel 23 vor:

„Die Qualitätsstandards für die institutionelle Akkreditierung umfassen die Standards, gruppiert in sieben Bereiche, nach Anhang 1, der integrierter Bestandteil der Hochschulakkreditierungsrichtlinien ist. Die Standards konkretisieren die Vorgaben nach Artikel 30 HFKG.“

Der SGB wünscht ebenfalls eine Ergänzung in Artikel 23:

«Les standards de qualité s'appliquant à l'accréditation institutionnelle comprennent les standards, regroupés en sept domaines, à l'annexe 1. Les standards précisent les conditions fixées à l'art. 30 LEHE et sont contraignants.»

LU unterbreitet folgende Formulierung:

„Die Qualitätsstandards für die institutionelle Akkreditierung sind im Anhang 1 festgehalten. Die Standards konkretisieren die Vorgaben nach Artikel 30 HFKG.“

Abs. 2 (neu):

Der VSS möchte einen neuen Absatz hinzufügen:

«Les standards liés au droit de participation, à l'égalité et à la durabilité, selon l'art. 30 LEHE, s'appliquent à tous les domaines du système d'assurance qualité.»

Bildungscoalition NGO, Greenpeace Schweiz, arbeitskreis tourismus & entwicklung und WWF-Schweiz schlagen ebenfalls einen zusätzlichen Absatz vor:

„Bereichsübergreifende Standards gemäss Artikel 30 HFKG wie angemessene Mitwirkungsrechte, Chancengleichheit und die nachhaltige Entwicklung gelten für alle sieben Bereiche.“

Art. 24 Anforderungen und Prüfbereiche für die Programmakkreditierung

Abs. 1:

NE möchte eine Ergänzung von Absatz 1 wie folgt:

«Lors des procédures d'accréditation de programmes d'études, les objectifs de formation, la conception, la mise en œuvre et l'assurance qualité qui s'y rapportent sont évalués à l'aide des standards, regroupés en quatre domaines, à l'annexe 2.»

Abs. 3:

GE, FR, die CRUS, die KFH, die COHEP, swissuniversities und Swissuni fordern, dass die Organisationen in den entsprechenden Bereichen bei der Erarbeitung zusätzlicher Standards einbezogen werden, was zumindest im Kommentar erwähnt werden sollte.

ZH schlägt vor, Absatz 3 zu ergänzen:

„Der Akkreditierungsrat kann die Qualitätsstandards nach Anhang 2 im Einzelfall durch spezifische Standards ergänzen. Die Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen ist mit einzubeziehen.“

NE und VD fügen dem Absatz folgenden Satz hinzu:

«Le Conseil d'accréditation peut compléter cas par cas les standards de qualité énoncés à l'annexe 2 par des standards spécifiques. Ils sont ensuite validés par le Conseil des hautes écoles.»

Bildungscoalition NGO, Greenpeace Schweiz, arbeitskreis tourismus & entwicklung und WWF-Schweiz wünschen, dass „im Einzelfall“ gestrichen wird.

Swissuni ist der Ansicht, dass im Sinne der Rechtsgleichheit spezifische Standards nicht für Einzelfälle sondern für bestimmte Arten oder Klassen von Studiengängen gültig sein müssen, und schlägt eine neue Formulierung von Absatz 3 vor:

„Für spezifische Angebotstypen können die Qualitätsstandards nach Anhang 2 modifiziert oder durch spezifische Standards ergänzt werden. Der Akkreditierungsrat entscheidet über diese Standards unter Einbezug der relevanten Anspruchsgruppen.“

VD hält die Formulierung des Absatzes für zu offen und zu vage. Dass der Akkreditierungsrat selber spezifische Qualitätsstandards definiert, während die Festlegung der Qualitätsstandards in die Zuständigkeit des Hochschulrates fällt, ist nicht denkbar. Handelt es sich um Standards zu Spezialgesetzen wie dem Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (MedBG) und dem Bundesgesetz über die Gesundheitsberufe (GesBG), müsste dies im Kommentar klargestellt werden.

Der ETH-Rat ist der Meinung, dass der Absatz aus folgenden Überlegungen gestrichen werden soll: Eine entsprechende Bestimmung für die institutionelle Akkreditierung gibt es nicht; es scheint weder stufengerecht noch praktikabel, wenn der Akkreditierungsrat für einen Einzelfall ergänzende Qualitätsstandards festlegen soll; der Akkreditierungsrat ist weisungsunabhängig und bei zusätzlichen Kriterien sollte eine Anhörungspflicht ausdrücklich vorgesehen werden. Der ETH-Rat fragt sich auch, wo diese ergänzten Qualitätskriterien festgehalten werden.

Art. 25 Übergangsbestimmung

Abs. 2 (neu):

NE schlägt vor, einen neuen Absatz hinzuzufügen:

«La nécessité de mettre les directives à jour est évaluée dans un délai de quatre ans par le Conseil suisse des hautes écoles à compter de leur entrée en vigueur.»

Anhang 1 Qualitätsstandards für die institutionelle Akkreditierung

Gemäss *H. Burckhart* sind die Standards zu detailstuernd und widersprüchlich, und sie versuchen, die Differenzierung der Hochschultypen durch Abstraktheit zu überbrücken. Das hohe Abstraktionsniveau kollidiert mit zu grosser Detailsteuerung.

Gemäss *K. Sohm* gehen die Standards weit über die in Artikel 30 Absatz 1 HFKG festgelegten Anforderungen hinaus. Durch den vorgegebenen starren Rahmen sind die Hochschulen stark in ihren Möglichkeiten eingeschränkt, periodisch die Zweckmässigkeit ihres internen Qualitätssicherungssystems zu überprüfen und Verbesserungen vorzunehmen. Nach dem Motto „Weniger ist Mehr“ sollten die Standards nochmals überprüft werden.

Das *OAQ* ist ebenfalls der Ansicht, die Standards seien zahlreich und sehr detailliert: Gewisse davon könnten ohne Bedeutungsverlust zusammengefasst und der Bezug zur Qualitätssicherung könnte deutlicher gemacht werden.

Das *BAFU* empfiehlt für die Standards 1.4, 3.4, 4.5 und 5.2 zu prüfen, ob die Periodizität der Evaluation explizit erwähnt werden soll (mit dem Hinweis „periodisch“ oder „regelmässig“).

Bereich 1. Interne Qualitätssicherungsstrategie

1.1:

A. Hopbach findet es empfehlenswert, eine Definition des Konzeptes von Qualitätskultur zur Verfügung zu stellen.

BE schlägt eine Anpassung im ersten Satz vor:

„Die Hochschule legt ihre Qualitätssicherungsstrategie im Rahmen der Gesamtstrategie fest.“

1.2:

Gemäss *SG* ist der Begriff „Dienstleistungen“, der auch in den Standards 5.1 und 5.2 verwendet wird, unklar.

1.3:

ZG, BE, GE, VD, FR, VS, die *CRUS*, die *KFH*, die *COHEP* und *swissuniversities* halten eine Beteiligung oder eine Anhörung aller Hochschulangehörigen aus praktischen und finanziellen Gründen für unmöglich. Es müsse differenzierter formuliert und von „groupes concernés“ oder „allen relevanten Gruppen“ gesprochen werden. Gemäss *ZH* sollte man von „allen Vertretungen der Hochschule“ sprechen.

Die *KFH* schlägt folgende Anpassung des Standards an:

«Le développement du système d'assurance qualité interne et sa mise en œuvre impliquent l'ensemble des groupes représentatifs des membres des hautes écoles.»

Gemäss *H. Burckhart* sollte ausdrücklich ermöglicht oder gefordert werden, externe Expertisen einzubeziehen.

LU schlägt vor, den letzten Satz „Die Aufgaben im Bereich der Qualität und Qualitätssicherung sind transparent und klar zugewiesen.“ als eigenen Standard zu führen.

1.4:

Gemäss *NE* muss das System das Prinzip der Verhältnismässigkeit der Mittel in Bezug auf die erzielten Ergebnisse einhalten und der Standard sollte daher wie folgt ergänzt werden:

«La haute école analyse périodiquement la pertinence de son système d'assurance qualité interne et initie les améliorations nécessaires. Dans ce cadre, elle prévoit notamment et systématiquement une réflexion visant à favoriser une adéquation raisonnable entre les moyens mis en œuvre et les résultats obtenus.»

Die Standards 1.3 und 1.4 machen gemäss *H. Burckhart* die Standards 2.4, 2.7 und 3.4 überflüssig.

Bereich 2. Gouvernanz

ZG, SZ, VD, die *CRUS*, die *KFH*, die *COHEP* und *swissuniversities* empfehlen, im Deutschen statt „Gouvernanz“ den Begriff „Governance“ zu verwenden.

Gemäss *VD*, *KFH*, *swissuniversities* und *ETH-Rat* sind die Standards des Bereichs 2 zahlreicher, einige sind sehr detailliert und sie weichen von den Vorgaben des HFKG ab.

Gemäss *ETH-Rat* können die sieben Standards ohne inhaltliche Abstriche in drei Standards zusammengefasst werden:

2.1 (neu):

„Die Organisationsstruktur und die Entscheidungsprozesse ermöglichen es der Hochschule, ihren Auftrag zu erfüllen und ihre strategischen Ziele zu erreichen, unter Respektierung der Freiheit und Unabhängigkeit von Forschung und Lehre.“ (umfasst Standards 2.1, 2.2, 2.3, 2.7)

2.2 (neu):

„Die Hochschule verfügt über eine Politik der Chancengleichheit sowie der sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Nachhaltigkeit. Das Qualitätssicherungssystem gewährleistet, dass sich die Hochschule in diesen Bereichen Ziele setzt und diese in allen Bereichen umsetzt.“ (umfasst Standards 2.5 und 2.6)

2.3 (neu):

„Die relevanten Gruppen der Hochschule haben ein angemessenes Mitwirkungsrecht und verfügen über Rahmenbedingungen, die ihnen ein unabhängiges Funktionieren ermöglichen.“ (ersetzt Standard 2.4)

2.1:

Gemäss *ZG*, *AR*, *JU*, *SZ*, *SO*, *AG*, *TG*, *GR*, *VD* und *GS-EDK* sollte man überprüfen, ob es berechtigt ist, zwischen Artikel 4 Buchstabe a und Standard 2.1 (Freiheit von Lehre und Forschung / Freiheit und Unabhängigkeit) zu unterscheiden. Sie schlagen eine Anpassung des Standards vor:

„Die Hochschule garantiert die Freiheit und Unabhängigkeit von Forschung und Lehre im Rahmen ihres Auftrags.“

«La haute école garantit la liberté et l'indépendance de la recherche et de l'enseignement dans les limites de sa mission.»

2.3:

Gemäss *ZH* dürfen die quantitativen und qualitativen Informationen nicht auf Indikatoren reduziert werden. Eine offenere Formulierung ist wünschenswert.

2.4:

Die *CRUS* und die *KFH* halten die Bezeichnungen „relevante Gruppe“ und „auf allen Ebenen“ für unklar. Sie schlagen vor, stattdessen die Begriffe „groupes concernés“ bzw. „Anspruchsgruppen“ zu verwenden.

Gemäss *TG* schafft eine solche offene Formulierung – wie „relevante Gruppe“ und „auf allen Ebenen“ – Rechtsunsicherheit und Interpretationsspielraum, was falsche Erwartungen weckt und kantonale Bestimmungen unterläuft.

Für *W. Inderbitzin* bleibt offen, welche die „relevanten Gruppen“ sind und was mit „auf allen Ebenen“ gemeint ist. Gegenwärtig haben die meisten Hochschulen auf der Basis der kantonalen Gesetze klare Vorgaben, wie die Mitwirkungsrechte auszugestalten sind. Diese unbestimmte Generalklausel schafft Rechtsunsicherheit und ist nicht zielführend.

Die *Konferenz Hochschuldozierenden* schlägt vor, den Begriff „relevante Gruppen der Hochschule“ durch „die Hochschulangehörigen“ zu ersetzen.

Travail.Suisse fordert eine Anpassung am ersten Satz des Standards:

„Die verschiedenen Gruppen der Hochschulangehörigen haben ein angemessenes Mitwirkungsrecht und verfügen über Rahmenbedingungen, die ihnen ein unabhängiges Funktionieren garantieren.“

Der *ETH-Rat* möchte den zweiten Satz des Standards abändern:

„Die Verfahren für die Ernennung der Vertreterinnen und Vertreter der relevanten Gruppen und deren Einbezug in die Mitwirkungsprozesse sind auf allen Ebenen geregelt.“

2.5:

Gemäss *UR, ZG, AR, SG, JU, OW, AG, TG, GR, VD, FR, GS-EDK, CRUS, KFH, COHEP, swissuniversities* und *A. Hopbach* geht die Formulierung zu weit und hat finanzielle Konsequenzen. Es ist deshalb zu prüfen, inwiefern mit einer zurückhaltenderen Formulierung dem Verfassungsrecht und Artikel 30 HFKG dennoch Genüge getan werden kann. Das HFKG verlangt, dass die Aufgaben so erfüllt werden, dass die Chancengleichheit und die tatsächliche Gleichstellung von Mann und Frau gefördert werden. Die Standards gehen mit der Pflicht zur Umsetzung in allen Bereichen weit über die Förderung gemäss HFKG hinaus.

Gemäss *FR* und *W. Inderbitzin* werden die postulierten Prinzipien der Nachhaltigkeit im HFKG in einer sehr offenen Formulierung verankert. Die Umsetzung in allen Bereichen der Hochschule dürfte die Hochschulen vor grosse Herausforderungen stellen. Der Standard ist mit Augenmass zu definieren. Das Qualitätssicherungssystem überprüft die Zielerreichung in diesem Bereich und kann Empfehlungen aussprechen, jedoch nicht den Zielsetzungsprozess alleine gewährleisten.

Gemäss *Universitäre Fernstudien Schweiz* muss die Frage der sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Nachhaltigkeit auf das Profil und die Aufgabe der Hochschule bezogen sein. Dieser Standard sei unverhältnismässig und übertrieben.

2.5 (neu):

Das *BAFU* schlägt eine neue Formulierung dieses Standards vor:

„Die Hochschule leistet bei der Erfüllung ihrer Aufgaben einen wesentlichen Beitrag zu einer ökologisch, sozial und wirtschaftlich nachhaltigen Entwicklung. Mit einem Umwelt-, Biodiversität- und Nachhaltigkeitsmanagement trägt sie zur Qualitätsentwicklung der Hochschulen bei. Die Hochschule konzipiert und erneuert ihr Studienangebot, ihre Forschungsaktivitäten sowie das Dienstleistungsangebot nachhaltigkeitsvertraglich, fordert und unterstützt das Nachhaltigkeitsdenken ihrer Studierenden durch geeignete Massnahmen und bewirtschaftet ihre Infrastrukturen und Ressourcen energieeffizient und umweltschonend.“

2.6:

UR, ZG, AR, SG, JU, OW, das GS-EDK, die KFH und *swissuniversities* sind der Meinung, dass die Formulierung zu weit geht und finanzielle Konsequenzen hat. Man sollte eine zurückhaltendere Formulierung vorziehen.

Gemäss *CRUS* steht der Standard im Widerspruch mit der Zielsetzung der Exzellenz und Qualität.

VD ist der Ansicht, dass dieser Standard mit der Verpflichtung der Hochschulen zur Verwirklichung der Chancengleichheit in allen Bereichen und zur Förderung der tatsächlichen Gleichstellung von Mann und Frau über die Anforderungen des HFKG hinausgeht.

Für die *KOFRAH* entspricht die Formulierung der mit dem HFKG festgelegten Rechtsgrundlage, sie trägt dem umfassenden Aspekt Rechnung und berücksichtigt die Autonomie der Hochschulen. Sie ist jedoch nur eine minimale Grundlage zur Berücksichtigung der Thematik in den Qualitätssicherungsverfahren. Der Kommentar zu diesem Standard ist nicht angemessen und entspricht nicht dem Auftrag des Gesetzgebers. Die *KOFRAH* schlägt vor, umzuformulieren und im Leitfaden Erklärungen und Kommentare zur Interpretation hinzuzufügen.

Universitäre Fernstudien Schweiz unterstreicht, dass das Thema der Chancengleichheit auf das Profil und die Aufgabe der Hochschule bezogen werden muss. Dieser Standard sei unverhältnismässig und übertrieben.

Der *ETH-Rat* schlägt vor, den Zusatz „insbesondere in den Bereichen Gleichstellung von Mann und Frau, Behinderung und Integration“ zu streichen. Was unter „Chancengleichheit“ zu verstehen ist, sollte man im Kommentar erklären.

2.5 und 2.6:

In den Standards 2.5 und 2.6 stellt sich gemäss *H. Burckhart* die Frage der Nachweisbarkeit und dies scheint keine sinnvolle Aufgabenstellung des Qualitätssystems.

SZ schlägt vor, eine zurückhaltendere Formulierung vorzuziehen: statt „Ziele“ und die Pflicht zur Umsetzung in allen Bereichen sollte man den Begriff „Förderung“ vorschlagen.

Gemäss *K. Sohm* werden dem Qualitätssicherungssystem Aufgaben zugewiesen, die auch ausserhalb des Qualitätssicherungssystems bewältigbar sind. *NW* schlägt vor, beide Standards zu streichen.

2.7:

Für *H. Burckhart* ist unklar, welcher „Auftrag der Hochschule“ gemeint ist. Das sollte durch 1.2 und 2.2 erfüllt sein und könnte hier wegfallen.

VD schlägt folgende Anpassung vor:

«Le système d'assurance qualité comprend des modalités de contrôle de la réalisation de la mission de la haute école en tenant compte de son type, de son profil et de ses spécificités.»

FR weist auf eine Abweichung zwischen der französischen und der deutschen Version hin: Im Französischen ist von „modalités de contrôle“ die Rede, während im Deutschen der Begriff „Prozesse“ verwendet wird. Es sollte eine deutsche Bezeichnung gewählt werden, die näher am französischen Begriff ist.

2.8 (neu):

FH Schweiz schlägt einen neuen Standard vor:

„Die Hochschule steht in Kontakt mit den Organisationen der Arbeitswelt und bezieht diese, dem Profil der Hochschule angepasst, in das Qualitätssystem mit ein.“

Bereich 3. Lehre

Gemäss *SG* sind die Standards für die Lehre sehr allgemein und stellen nur ein Minimalfundament sicher. Sie geben keinen Anlass bzw. kein Signal zur Weiterentwicklung und Innovation der Hochschulen.

3.1:

ZH, *VD* und die *KFH* möchten den Standard wie folgt ergänzt haben:

«La haute école offre une formation initiale et continue conformément à son type, à sa mission, à son profil et à ses objectifs stratégiques.»

H. Burckhart schlägt vor, „Weiterbildung“ durch „Lebenslanges Lernen“ zu ersetzen.

Die *Konferenz Hochschuldozierenden* bedauert, dass sich der Bund im Bundesgesetz über die Weiterbildung auf eine Befürwortung qualitätssichernder Massnahmen beschränkt und die Weiterbildung keiner Akkreditierung unterzieht.

SZ bemerkt, dass eine Diskrepanz zum Standard 3.1 besteht, wo unter dem Bereich Lehre sowohl „Ausbildung“ als auch „Weiterbildung“ genannt werden. Die Weiterbildung ist gemäss Kommentar bei den Dienstleistungen subsumiert.

VD stellt die Frage nach der Akkreditierung von Institutionen wie dem *IMD*, die keine institutionelle Akkreditierung beantragen und damit auch ihre Weiterbildungsangebote nicht akkreditieren lassen können. Zu diesem Punkt brauche es eine Diskussion.

Das *BAFU* schlägt folgende Ergänzung vor:

„Die Hochschule bietet Ausbildung und Weiterbildung entsprechend ihrem Auftrag, ihrem Profil und ihren strategischen Zielen unter Einbezug der Ziele der nachhaltigen Entwicklung.“

3.2:

UR, *ZG*, *OW*, *BE*, *SZ*, *NW*, *GR*, *VD*, *LU*, das *GS-EDK*, *A. Hopbach* und *C. Duykaerts* sind der Ansicht, dass die Grundsätze und Ziele des europäischen Hochschulraums genau beschrieben werden sollten.

NW betont, dass die Sicherung der nationalen Bildungshoheit auch in diesem Standard festgehalten wird.

Die *CRUS* und die *COHEP* schlagen eine Änderung des Standards vor:

„Mit dem Qualitätssicherungssystem soll gewährleistet werden, dass die mit internationalen Standards und der Errichtung des EHEA verbundenen Grundsätze und Zielsetzungen respektiert und umgesetzt werden.“

FR findet den Standard schwerfällig formuliert und nicht nachvollziehbar. Ein Qualitätssicherungssystem kann keine Gewähr für die Erreichung der Ziele des EU-Hochschulraums bieten, sondern kann unterstützen, entwickeln helfen.

SO und *AG* möchten, dass die Bezugnahme auf den europäischen Hochschulraum mit Verweis auf die Bologna-Deklaration konkretisiert wird.

GE, die KFH und swissuniversities schlagen folgende Ergänzung am Standard vor:

«Le système d'assurance qualité permet d'assurer le respect de la mise en œuvre des principes et des objectifs liés aux standards internationaux et à la construction de l'Espace Européen de l'Enseignement Supérieur.»

Gemäss H. Burckhart könnte dieser Punkt durch einen Verweis auf die European Standards and Guidelines ergänzt werden.

3.3:

Gemäss H. Burckhart sollte der Standard auf den „Student life cycle“ bezogen werden.

LU schlägt eine Präzisierung vor:

„Mit dem Qualitätssicherungssystem soll gewährleistet werden, dass die Kriterien für die Zulassung der Studierenden und Beurteilung ihrer Leistungen der Studierenden und für die Abgabe von Ausbildungsabschlüssen entsprechend dem Auftrag der Hochschule berücksichtigt werden.“

Die Konferenz Hochschuldozierenden schlägt eine formelle Anpassung vor:

„Mit dem Qualitätssicherungssystem soll gewährleistet werden, dass die Kriterien sowohl für die Zulassung und Beurteilung der Leistungen der Studierenden als auch für die Abgabe von Ausbildungsabschlüssen entsprechend dem Auftrag der Hochschule berücksichtigt werden.“

3.4:

ZG befürchtet, dass mit diesem Standard Probleme bei der Rekrutierung von externen Peers entstehen können.

Die COHEP und swissuniversities befürchten, dass der entstehende Bedarf an „externen Peers“ für die Hochschulen zu Problemen aufgrund hoher zusätzlicher Kosten führen könnte.

Die KFH bemerkt, dass die Formulierung „notamment par des pairs externes“ offen und nicht ausschliessend ist. Die deutsche Formulierung mit „insbesondere“ ist enger gefasst und müsste der französischen Version angepasst werden.

Gemäss H. Burckhart sollte das Qualitätssicherungssystem das Verfahren im Umgang mit Ergebnissen der Evaluation sichern (hier wird nur die Evaluation gefordert).

BE schlägt eine Änderung vor:

„Das Qualitätssicherungssystem sieht eine regelmässige Evaluation, zum Beispiel durch externe Peers sowie durch die Studierenden, der Lehrtätigkeit und der Ergebnisse vor.“

GE unterbreitet folgende Ergänzung:

«Le système d'assurance qualité prévoit l'évaluation périodique, notamment par des pairs externes, par des professionnels externes et par les étudiant-e-s, des activités d'enseignement et des résultats obtenus dans ce domaine.»

ZH schlägt auch eine Änderung vor:

„Das Qualitätssicherungssystem sieht eine regelmässige Evaluation der Lehrtätigkeit durch die Studierenden vor.“

Die Konferenz Hochschuldozierenden schlägt auch eine Änderung vor:

„Das Qualitätssicherungssystem sieht eine regelmässige Evaluation der Lehrtätigkeit und der Ergebnisse vor, welche insbesondere durch externe Peers sowie durch die Studierenden erfolgen soll.“

LU fragt, was mit dem Begriff „Ergebnisse“ gemeint ist.

Auch TG fragt, was der Begriff „regelmässige Evaluationen“ (3.4, 4.3, 5.2, 6.2) bedeutet und ob die Evaluationen damit nicht eine allzu grosse Bedeutung erhalten.

E. Froment vertritt die Ansicht, dass die Beteiligung der Forschenden an der Lehre erwähnt werden sollte, und schlägt folgende Anpassung vor:

«Le système d'assurance qualité prévoit l'évaluation périodique, notamment par des pairs externes et par les étudiant-e-s, des activités d'enseignement, de l'intégration des connaissances scientifiques ainsi que des résultats obtenus dans ce domaine.»

Gemäss *FR* sollte man die Art der Evaluation und die Auswahl der geeigneten Instrumente der Professionalität der Hochschule überlassen und der Hochschule nicht vorschreiben.

VD fände eine Präzisierung im Kommentar nützlich, dass zum Zeitpunkt der institutionellen Akkreditierung nicht erwartet wird, dass jede Einheit der Hochschule einer periodischen Evaluation durch Peers unterzogen wurde, sondern dass der externe Evaluationsprozess in das Qualitätssicherungssystem integriert ist. Dies gilt auch für die Standards 4.3 und 5.2.

Bereich 4. Forschung

4.1:

Das *BAFU* schlägt folgende Ergänzung vor:

„Die Hochschule betreibt Forschung entsprechend ihrem Auftrag, ihrem Profil und ihren strategischen Zielen unter Einbezug der Ziele der nachhaltigen Entwicklung.“

4.2:

Laut *KFH* muss im Leitfaden die Möglichkeit beschrieben werden, differenzierte Evaluationskriterien gemäss den Besonderheiten des Forschungstyps der Hochschule aufzustellen.

Gemäss *Swissuni* ist dieser Standard systemfremd in Bezug auf das Qualitätssicherungssystem als zentraler Gegenstand der Akkreditierung. Sie schlägt eine Anpassung vor:

„Das Qualitätssicherungssystem überprüft, ob die Forschungstätigkeiten in qualitativer Hinsicht der geltenden internationalen Praxis entsprechen.“

TG ist der Meinung, der Standard sei irreführend. Bei all den Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, damit die Akkreditierung eingeleitet werden kann, ist der Ansatz sehr viel umfassender.

Der *ETH-Rat* schlägt auch eine Änderung vor:

„Sie verfügt über Prozesse zur Überprüfung, ob die Forschungstätigkeiten in qualitativer Hinsicht der geltenden internationalen Praxis entsprechen.“

4.2bis (neu):

FH Schweiz schlägt eine neue Formulierung vor:

„Die Hochschule engagiert sich für den Transfer der wissenschaftlichen Erkenntnisse aus der Forschung in die Arbeitswelt.“

4.3:

Die *KFH* und *swissuniversities* weisen darauf hin, dass die Formulierung „notamment par des pairs externes“ im Französischen offen bleibt und eine Berücksichtigung der Besonderheiten der Fachhochschulen ermöglicht. Die deutsche Version mit der engeren Formulierung „insbesondere“ sollte der französischen Version angepasst werden.

BE findet die Formulierung zu eng und schlägt eine Änderung vor:

„Das Qualitätssicherungssystem sieht eine regelmässige Evaluation, zum Beispiel durch externe Peers, der Forschungstätigkeiten und der Ergebnisse vor.“

SO schlägt auch einen Zusatz vor:

„Das Qualitätssicherungssystem sieht eine regelmässige Evaluation, insbesondere durch externe Gutachterinnen und Gutachter oder durch Auftragsgeberinnen und Auftraggeber vor.“

BS und *BL* schlagen eine Präzisierung vor:

„Das Qualitätssicherungssystem sieht eine regelmässige Evaluation der Forschungstätigkeit und der Ergebnisse vor, insbesondere durch externe Peers oder Projektpartner aus Wirtschaft und Gesellschaft.“

Gemäss AG liegen in der anwendungsorientierten Forschung Resultate jedoch nicht nur in Form von Publikationen, sondern oft auch in Form von Prozessen, Prototypen oder Produkten vor. Nicht selten unterliegen die Ergebnisse mindestens teilweise Geheimhaltungsvereinbarungen. Eine Evaluation dieser nicht in Publikationen vorliegenden Forschung durch externe Peers ist weder angemessen noch sinnvoll umsetzbar. AG schlägt deshalb eine Änderung vor:

„Das Qualitätssicherungssystem sieht eine regelmässige Evaluation, beispielweise durch externe Peers oder Projektpartner aus Wirtschaft und Gesellschaft, der Forschungstätigkeiten und der Ergebnisse vor.“

Gemäss E. Froment müsste gleich wie in Standard 3.4 die Beteiligung der Doktorierenden hinzugefügt werden. Er schlägt folgende Anpassung vor:

«Le système d'assurance qualité prévoit l'évaluation périodique, notamment par des pairs externes, des activités de recherche, de la participation des chercheurs à l'enseignement et des résultats obtenus dans ce domaine.»

FH Schweiz unterbreitet ebenfalls einen Änderungsvorschlag:

„Das Qualitätssicherungssystem sieht eine regelmässige, dem Profil der Hochschule angepasste Evaluation der Forschungstätigkeiten und der Ergebnisse vor.“

Bereich 5. Dienstleistungen

5.1:

BE ist der Meinung, dass Weiterbildungsangebote nicht Teil der Dienstleistungen sind. Die Weiterbildung wird korrekt in Standard 3.1 genannt.

Das BAFU empfiehlt eine Präzisierung:

„Die Hochschule erbringt ihre Dienstleistungen entsprechend ihrem Auftrag, ihrem Profil und ihren strategischen Zielen unter Einbezug der Ziele der nachhaltigen Entwicklung.“

5.2:

Die CRUS schlägt vor, „durch externe Gutachterinnen und Gutachter“ zu streichen.

Die KFH wünscht folgende Änderung:

«Le système d'assurance qualité prévoit l'évaluation périodique notamment par les mandants, des prestations de service et des résultats obtenus dans ce domaine.»

SO und BS schlagen eine Anpassung vor, damit die Situation der Fachhochschulen noch mehr berücksichtigt wird:

„Das Qualitätssicherungssystem sieht eine regelmässige Evaluation der Dienstleistungen und der Ergebnisse durch externe Gutachterinnen und Gutachter oder durch Auftraggeberinnen und Auftraggeber vor.“

E. Froment spricht sich für eine genauere Erklärung des Begriffs „Dienstleistungen“ aus.

Gemäss FR sind die Art der Evaluation und die Auswahl der geeigneten Instrumente der Professionalität der Hochschule zu überlassen und der Hochschule nicht vorzuschreiben.

Für LU wäre es sinnvoller, einen Prozess zur systematischen Kundenevaluation zu leben, statt durch externe Gutachterinnen und Gutachter die Dienstleistungsqualität evaluieren zu lassen.

Bereich 6. Ressourcen und Infrastruktur

6.1:

Der SGB fügt im letzten Satz des Standards eine Präzisierung hinzu:

«La haute école, avec sa collectivité responsable, présente les garanties suffisantes, en termes de personnel, d'infrastructures et de ressources financières, pour assurer sa pérennité et réaliser ses objectifs stratégiques. La provenance, l'affectation et les conditions du financement sont transparentes et font l'objet d'une publication.»

Das *BAFU* schlägt folgende Präzisierung vor:

„Mit ihrem Träger gewährleistet die Hochschule die personellen Ressourcen, die Infrastrukturen und die finanziellen Mittel, um ihren Fortbestand zu sichern und ihre strategischen Ziele unter Einbezug der Ziele der nachhaltigen Entwicklung zu erreichen. Die Herkunft und die Verwendung der finanziellen Mittel und die Finanzierungsbedingungen sind transparent.“

6.2:

ZG, BE, die CRUS und die *COHEP* schlagen vor, anstelle des Begriffs „gesamtes Personal“ denjenigen der „relevanten Gruppe des Hochschulpersonals“ zu verwenden.

Die *KFH* möchte ebenfalls den Begriff „l'ensemble du personnel“ durch „les groupes concernés“ ersetzen.

swissuniversities empfiehlt, die gleiche Bezeichnung durch „l'ensemble des catégories du personnel“ zu ersetzen und *VD* schlägt „l'ensemble des groupes représentatifs du personnel“ vor.

Gemäss *FR* kann das Qualitätssicherungssystem nicht gewährleisten, dass das gesamte Personal dem Hochschulprofil entsprechend qualifiziert ist. Dies ist Aufgabe der Hochschulleitung und der Vorgesetzten. Das Qualitätssicherungssystem kann die Verfahren evaluieren, die zur Ermittlung der Qualifikationen des Personals eingesetzt werden und Empfehlungen zu deren Optimierung aussprechen.

Für *LU* ist unklar, was mit „Evaluation des gesamten Personals“ gemeint ist. Er würde eine Präzisierung im Kommentar begrüssen.

6.3:

ZG, AR, JU, SZ, NW, GR, VD und das *GS-EDK* betonen, dass dieser Standard nicht dazu führen darf, dass Fachhochschulen und pädagogische Hochschulen für sich das Promotionsrecht fordern. Eine Ergänzung im Kommentar ist deshalb nötig.

VD, die CRUS und *swissuniversities* schlagen vor, den französischen Begriff „relève académique“ durch „relève scientifique“ zu ersetzen, in Übereinstimmung mit dem im Deutschen verwendeten Begriff „wissenschaftlicher Nachwuchs“.

Der *SGB* möchte „en particulier“ durch „notamment“ ersetzen.

Gemäss *H. Burckhart* passt der Standard nicht zum Bereich: Der Gegenstand der Qualitätssicherung ist, dass die Hochschulen Ressourcen und Strukturen zur Personalentwicklung bereitstellen.

E. Froment kritisiert das Fehlen einer Bestimmung zur Transparenz der Rekrutierungsverfahren.

Gemäss *FR* kann das Qualitätssicherungssystem nicht gewährleisten, dass das gesamte Personal dem Hochschulprofil entsprechend qualifiziert ist. Dies ist Aufgabe der Hochschulleitung und der Vorgesetzten. Das Qualitätssicherungssystem kann die Verfahren evaluieren, die zur Ermittlung der Qualifikationen des Personals eingesetzt werden und Empfehlungen zu deren Optimierung aussprechen.

Bereich 7. Interne und externe Kommunikation

7.3:

Für *BE* und die *KFH* ist der Begriff „Abschlüsse“ in der deutschen Version unklar. Er müsste dem französischen „diplômes offerts“ angepasst werden.

Gemäss *BL* sollte die Bezeichnung „Studienprogramme und Studienabschlüsse“ verwendet werden.

Anhang 2 Qualitätsstandards für die Programmakkreditierung

Bereich 1. Ausbildungsziele

Die *KFH* empfiehlt, statt „Ausbildungsziele“ den Begriff „Studienziele“ zu verwenden, um auch die Weiterbildung einzuschliessen.

FH Schweiz schlägt vor, den Bereichstitel zu ändern: „Ziele der Aus- und Weiterbildung“.

1.1:

H. Burckhart schlägt vor, „klare“ zu streichen. *TG* schlägt vor, die Standards 1.1 und 1.2 in einer Bestimmung zusammenzufassen.

VD wünscht, dass im Kommentar erklärt wird, was mit dem Verweis auf die internationalen Anforderungen gemeint ist.

1.2:

KFH schlägt vor, „Ausbildungsziele“ durch „Studienziele“ zu ersetzen. *FH Schweiz* schlägt auch vor, „Ausbildungsziele“ durch „Ziele der Aus- und Weiterbildung“ zu ersetzen.

VD erkundigt sich, ob im Kommentar der Unterschied zwischen „Ausbildungszielen“ und „Lernzielen“ (Standards 1.2 et 2.1) erklärt wird.

Bereich 2. Konzeption

H. Burckhart bemängelt den Aspekt der Studierbarkeit in Zeit.

2.1:

BE, *BL* und die *KFH* schlagen eine Präzisierung vor:

„Der Inhalt des Studienprogramms und die verwendeten Methoden ermöglichen den Studierenden, die Lernziele in der vorgegebenen Studienzzeit zu erreichen.“

2.2:

Die *KFH* wünscht, dass auch die gestalterischen Kenntnisse aufgenommen werden:

«Le contenu du programme d'études intègre les connaissances scientifiques respectivement artistiques ainsi que l'évolution et les exigences des champs professionnels.»

LU schlägt vor, „umfassen“ durch „sich richten“ zu ersetzen:

„Der Inhalt des Studienprogramms richtet sich nach den wissenschaftlichen Erkenntnissen und der Entwicklung der Berufsfelder.“

TG ist der Meinung, dass diese Bestimmung für Universitäten schwierig umzusetzen sein wird, geht es doch in den meisten ihrer Studienprogramme nicht um die Entwicklung von Berufsfeldern.

Gemäss *VD* müsste im Kommentar genauer ausgeführt werden, was mit dem Einbezug von wissenschaftlichen Kenntnissen und der Entwicklung der Berufsfelder gemeint ist. Die Programme der universitären Hochschulen sollten nicht professionalisiert werden. *VD* ist ebenfalls der Ansicht, dass die Formulierung „intégration des connaissances scientifiques“ vage ist. Vorgeschlagen wird die Formulierung „les résultats de la recherche doivent être intégrés dans l'enseignement“.

2.3:

LU schlägt eine Anpassung vor:

„Die Form der Leistungsnachweise ist an die Lernziele und Kompetenzen angepasst. Die Bedingungen für den Erwerb von Studienabschlüssen sind reglementiert und veröffentlicht.“

2.4 (neu):

K. Sohm ist der Meinung, dass der Bereich um einen Standard über Zugangsvoraussetzungen ergänzt werden könnte (insbesondere für Master-Studienprogramme):

„Die Zugangsvoraussetzungen sind so definiert, dass sie zum Erreichen der Ausbildungsziele beitragen.“

Auch *FH Schweiz* schlägt eine neue Formulierung vor:

„Der Inhalt von Weiterbildungsstudienprogrammen weist einen praxisnahen Inhalt auf.“

Bereich 3. Umsetzung

3.1:

Die *KFH* möchte „regelmässig“ durch „wiederkehrend“ ersetzen. Auch *LU* und *H. Burckhart* finden „regelmässig“ sehr vage und möchten, dass der Begriff im Kommentar definiert wird.

3.2:

BE, *BL* und die *KFH* schlagen eine Anpassung vor:

„Die verfügbaren Ressourcen (Betreuung und materielle Ressourcen) erlauben es den Studierenden, die Lernziele in der vorgegebenen Studienzeit zu erreichen.“

Bereich 4. Qualitätssicherung

4.1:

Die *KFH* möchte den Begriff „Interessengruppen“ durch „Anspruchsgruppen“ ersetzen.

H. Burckhart kritisiert die Formulierung des Standards: Qualität, Inhalt und Entwicklung realisieren sich im Bildungswesen durch Menschen, nicht durch Steuerung.

VD wünscht sich eine Erklärung, was unter „l'avis des principaux groupes intéressés“ (interne oder externe) zu verstehen ist.

4.2:

Gemäss *K. Sohm* ist der Standard operativ schwer umzusetzen: Mit jeder Programmakkreditierung wird unbeabsichtigterweise auch das Verfahren der institutionellen Akkreditierung durchgeführt.

FR schlägt eine Ergänzung vor:

„Das Qualitätssicherungssystem der Hochschule wird umfassend auf das Studienprogramm angewandt. Das Qualitätssicherungssystem der Hochschule integriert Prozesse und Verfahren für die Qualitätssicherung der Studienprogramme in ihr Gesamtsystem.“

Kommentar

Einige Anhörungsteilnehmende haben auch Bemerkungen zum Kommentar abgegeben.

Seite 1

ZG, die *COHEP* und *swissuniversities* betonen, dass im Kommentar bei den Universitäten von „höherer wissenschaftlicher Bildung“ gesprochen wird. Da alle Hochschultypen der höheren tertiären Bildungsstufe zugeordnet sind und eine wissenschaftliche Bildung garantieren, ist die begriffliche Zuordnung zu überprüfen. Gemäss *CRUS* ist die Formulierung unüblich und verzerrt darüber hinaus das Bild gegenüber den Fachhochschulen und den pädagogischen Hochschulen und sie schlägt folgende Formulierung vor: „Gemeinsam ist den universitären Hochschulen die Vermittlung wissenschaftlicher Bildung, die Ausrichtung auf Grundlagenforschung und die Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses.“

Gemäss der *KFH* ist die französische Übersetzung unangemessen und mit der Bezeichnung „supérieur“ werden die Fachhochschulen und die pädagogischen Hochschulen herabgewürdigt, deren Beschreibung noch knapper ausfällt.

VD schlägt ebenfalls eine andere Formulierung für die Fachhochschulen und die pädagogischen Hochschulen vor: „Elles dispensent un enseignement scientifique supérieur axé sur la pratique et sur la recherche et le développement appliqués.“

Die *Konferenz Hochschuldozierenden* schlägt eine Ergänzung nach dem Satz „Die Fachhochschulen und pädagogischen Hochschulen umfassen Institutionen unterschiedlicher Grösse, die Lehre und Forschung im Hinblick auf ein Berufsfeld oder Berufsfelder betreiben.“ vor: „Die Fachhochschulen und pädagogischen Hochschulen bilden für die Forschung und Entwicklung qualifizierte Fachleute aus, die das Berufsfeld aus der Praxis kennen und zu wissenschaftlicher Arbeit befähigt sind.“

actionuni schlägt vor, den Begriff „wissenschaftlicher Nachwuchs“ durch „universitären Nachwuchs“ zu ersetzen.

Gemäss *VD* wird das Qualitätssicherungssystem als Hauptbestandteil der institutionellen Akkreditierung dargestellt, es müsste jedoch ergänzt werden, dass dieses auch die Aspekte der Weiterentwicklung und der stetigen Verbesserung umfasst.

VD fragt sich, ob die Formulierung „d’après des normes internationales“ hier angemessen ist und ob der Aspekt „améliorer la comparabilité des diplômes tout en simplifiant leur reconnaissance sur le plan international“ wirklich mit der institutionellen Akkreditierung zusammenhängt.

ZG, AR, SG, JU, SZ, GR, VD und das *GS-EDK* wünschen sich im Kommentar eine Klarstellung, dass bei der Lehrerinnen- und Lehrerbildung sowie der schulischen Heilpädagogik eine Programmakkreditierung das Verfahren zur Diplomanerkennung nicht ersetzt, das die EDK in Anwendung der interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 durchführt. Die Programmakkreditierung und die Diplomanerkennung unterscheiden sich hinsichtlich der gesetzlichen Grundlagen, der Kriterien, der Regelungsdichte, des Verfahrens und ihrer Wirkung.

Seiten 2–3

FR möchte eine Ergänzung im Kommentar, soweit das Qualitätssicherungssystem nicht nur die Erfüllung der strategischen Ziele der Hochschulen, sondern auch die Erfüllung der operativen Ziele der Hochschulen überprüft. *FR* ist auch der Meinung, dass die Konkretisierung der Richtlinien auf den jeweiligen Hochschultyp nicht durch die Gutachtergruppe gewährleistet, sondern gerade auch von der Hochschule selber in ihrem Selbstbericht vollzogen wird.

Für die *CRUS* und *swissuniversities* ist der Abschnitt „Leitfaden zur institutionellen Akkreditierung“ zu wenig deutlich formuliert. Man sollte schreiben: „Der Leitfaden im Allgemeinen und die Erläuterungen zur Auslegung der Qualitätsstandards sind für alle Agenturen gültig.“ Im Französischen: „Le guide dans son ensemble revêt un caractère contraignant pour toutes les agences.“

Seite 5

C. Duykaerts bemerkt, dass die Abkürzung der in Artikel 10 erwähnten Standards und Leitlinien in „ESG“ korrigiert werden sollte.

Seite 9

Gemäss *FR* sollte man im *Bereich 1. Interne Qualitätssicherungsstrategie* mit einem Hinweis ergänzen, dass das systemische Qualitätssicherungsverständnis nicht nur Prozesse, sondern auch Verfahren enthalten kann.

Seite 10

Die *KFH* wünscht, dass im künftigen Leitfaden im *Bereich 5. Dienstleistungen* präzisiert wird, dass die Weiterbildung nicht zu den Dienstleistungen, sondern zum *Bereich 3. Lehre* gehört, wo sie explizit erwähnt ist.

actionuni schlägt vor, den Begriff „Weiterbildung“ zu löschen oder den ganzen Abschnitt zu streichen. Da Dienstleistungen gegenüber den anderen Leistungsaufträgen eher untergeordnet sind, ist eine Evaluation eher fragwürdig.